

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 24. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **17.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 31. Oktober 2013, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Evaluationsergebnisse Trinkraum**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2013
Bericht des Magistrats
- 101.17.985 -
- 2. Klinikum Kassel GmbH
Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und Beteiligung
eines Systempartners an dieser Gesellschaft**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.1076 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für
Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1082 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt
Kassel (Satzung Grundschul Kinder)**
Vorlage des Magistrats
Berichtersteller/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1083 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung und
im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Vorbeugender Brandschutz in Kassel**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1028 -
- 6. Meldung beobachteter strafbarer Handlungen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.1040 -
- 7. Wohnungsprostitution**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1041 -
- 8. Kranwagen der Berufsfeuerwehr**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.1092 -
- 9. Abmahnung Revisionsamtsmitarbeiterin zurückziehen**
Antrag der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.17.1099 -
- 10. Zwischenstand der Umsetzung des Integrationskonzeptes**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Boris Mijatovic
- 101.17.1104 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift
über die **17. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 31. Oktober 2013, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD (Vertretung für Norbert Sprafke)
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Christian Knauf, Mitglied, SPD (Vertretung für Dr. Manuel Eichler)
Enrico Schäfer, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Heinz Gunter Drubel, Mitglied, FDP (Vertretung für Frank Oberbrunner)
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, Demokratie erneuern (ab 18:02 Uhr)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten
Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates
Carola Hiedl, Vertreterin des Behindertenbeirates
Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Roland Beth, Rechtsamt
Ulrich Krebs, Rechtsamt
Nina Djamali, Rechtsamt
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Judith Osterbrink, Jugendamt
Dr. Joachim Benedix, Personal- und Organisationsamt

Tagesordnung:

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | Evaluationsergebnisse Trinkraum | 101.17.985 |
| 2. | Klinikum Kassel GmbH
Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und
Beteiligung eines Systempartners an dieser Gesellschaft | 101.17.1076 |
| 3. | Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der
Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel
(Satzung Kita) | 101.17.1082 |
| 4. | Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschulkinder
der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) | 101.17.1083 |
| 5. | Vorbeugender Brandschutz in Kassel | 101.17.1028 |
| 6. | Meldung beobachteter strafbarer Handlungen | 101.17.1040 |
| 7. | Wohnungsprostitution | 101.17.1041 |
| 8. | Kranwagen der Berufsfeuerwehr | 101.17.1092 |
| 9. | Abmahnung Revisionsamtsmitarbeiterin zurückziehen | 101.17.1099 |
| 10. | Zwischenstand der Umsetzung des Integrationskonzeptes | 101.17.1104 |

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 24.10.2013 ordnungsgemäß einberufene 17. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Auf Wunsch von Stadtverordneter Mijatovic, Fraktion B90/Grüne, wird Tagesordnungspunkt

10. Zwischenstand der Umsetzung des Integrationskonzeptes

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
101.17.1104

vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 4 behandelt.
Vorsitzender Kortmann stellt die so geänderte Tagesordnung fest.

1. Evaluationsergebnisse Trinkraum

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2013
Bericht des Magistrats
101.17.985

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert, noch vor der Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2014 einen Bericht über die Evaluationsergebnisse des Trinkraums in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung vorzustellen. Dabei sind auch alle entstandenen Kosten detailliert offenzulegen.

Bürgermeister Kaiser verweist auf seinen schriftlichen Erfahrungsbericht zum Pilotvorhaben eines sog. Trinkraumes vom 25.10.2013 (siehe Anlage). Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Bürgermeister Kaiser beantwortet.

Der Bericht von Bürgermeister Kaiser wird zur Kenntnis genommen.

**2. Klinikum Kassel GmbH
Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und Beteiligung
eines Systempartners an dieser Gesellschaft**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1076 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung „Organgesellschaft für die Sterilgutversorgung“ Klinikum Kassel GmbH wird zugestimmt.
2. Dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Stadtverordneter Schäfer, SPD-Fraktion, übernimmt den Änderungsvorschlag des Magistrats und bringt folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt geändert:

Der Betrag nach Absatz 1 ist zunächst jeweils den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um ein **Eigenkapital** der Gesellschaft **in Höhe von EUR 275.000,00** zu erhalten bzw. zu erreichen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Klinikum Kassel GmbH Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und Beteiligung eines Systempartners an dieser Gesellschaft, 101.17.1076, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung „Organgesellschaft für die Sterilgutversorgung“ Klinikum Kassel GmbH wird in der **im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 31. Oktober 2013 erarbeiteten Fassung** zugestimmt.
2. Dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP
Ablehnung: Kasseler Linke
Enthaltung: --
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Klinikum Kassel GmbH Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und Beteiligung eines Systempartners an dieser Gesellschaft, 101.17.1076, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dogan Aydin

3. **Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1082 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita), 101.17.1082, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Köpp

4. **Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1083 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: Kasseler Linke
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder), 101.17.1083, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Kieselbach

10. Zwischenstand der Umsetzung des Integrationskonzeptes

Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.17.1104 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Was ist die aktuelle Entwicklung der Umsetzung des Integrationskonzeptes?
2. Welche Erfahrungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses mit der Fortbildung im Bereich Interkulturelle Kompetenz gemacht?

Bürgermeister Kaiser gibt eine kurze Erläuterung zur Thematik ab. Im Anschluss beantwortet Ingrid Könen, Haupt- und Bürgeramt, die Anfrage sowie die Nachfragen der Ausschussmitglieder. Sie gibt den Hinweis auf eine Veranstaltung, die in der kommenden Woche zu diesem Thema stattfindet und verteilt eine Einladung an die Mitglieder des Ausschusses.

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser und Ingrid Könen, Haupt- und Bürgeramt, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

5. Vorbeugender Brandschutz in Kassel

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1028 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und den Feuerwehren der Stadt Kassel die Bevölkerung über den Einsatz und die Vorteile von Rauchwarnmeldern und die bestehende Nachrüstpflicht bis zum 31.12.2014 gezielt mit geeigneten Maßnahmen zu informieren.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP
Enthaltung: --
Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorbeugender Brandschutz in Kassel, 101.17.1028, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Selbert

6. Meldung beobachteter strafbarer Handlungen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1040 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle städtischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe, die Außendienst versehen, insbesondere die Hilfspolizisten des Ordnungsamtes, anzuweisen, im Rahmen ihres Außendienstes alle Beobachtungen und Feststellungen, die zu einer strafbaren Handlung führen könnten oder eine solche bereits darstellen, unverzüglich der Polizei zu melden. Dies betrifft insbesondere alle Aktivitäten bezüglich möglicher Haus- und Wohnungseinbrüche.

Stadtverordneter Kieselbach, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion. Im Zuge der sich anschließenden Diskussion ändert Stadtverordneter Kieselbach den Antrag seiner Fraktion wie folgt ab.

➤ Geänderter Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle städtischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe, die Außendienst versehen, insbesondere die Hilfspolizisten des Ordnungsamtes, **darauf hinzuweisen**, im Rahmen ihres Außendienstes alle Beobachtungen und Feststellungen, die zu einer **eventuellen** strafbaren Handlung führen könnten oder eine solche bereits darstellen, unverzüglich der Polizei zu melden. Dies betrifft insbesondere alle Aktivitäten bezüglich möglicher Haus- und Wohnungseinbrüche.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/
Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der geänderte Antrag der CDU-Fraktion betr. Meldung beobachteter strafbarer Handlungen, 101.17.1040, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Drubel

7. Wohnungsprostitution
Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1041 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, überall dort, wo bekannt wird, dass es im Stadtgebiet auch zu Wohnungsprostitution kommt, sofort zu überprüfen, ob im konkreten Fall Minderjährige der Prostitution nachgehen. Außerdem ist das Hilfs- und Beratungsangebot für Frauen, die die Prostitution aufgeben wollen, zu intensivieren.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: CDU

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/
Freie Wähler

Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Wohnungsprostitution, 101.17.1041, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Hoppe

8. Kranwagen der Berufsfeuerwehr
Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.1092 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche wesentlichen Unterschiede zu den einschlägigen Vorschriften der Feuerwehrgesetzen weist der neue Kranwagen der Berufsfeuerwehr auf?
2. Inwieweit können im Einsatzfall diese Unterschiede zu Nachteilen oder gar Gefahren führen?
3. Welches Zubehör für dieses Fahrzeug muss noch zu welchen Kosten beschafft werden?
4. Wann wird dieses beschafft?
5. In wessen Eigentum steht aktuell der inzwischen außer Dienst gestellte Kranwagen?
6. Über welchen Restwert verfügt das alte Fahrzeug aktuell noch?
7. Was wird mit diesem Fahrzeug passieren?

8. Wer erhält bei einem Verkauf den erzielten Erlös?
9. Warum ist diese Lösung des seit langem bestehenden Problems der Ersatzbeschaffung für den alten Kranwagen erst jetzt umgesetzt worden?

Nach Beantwortung durch Bürgermeister Kaiser erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

Vor Aufruf des Tagesordnungspunktes 9 verlässt Stadtverordneter Dr. Hoppe, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, wegen Interessenwiderstreits den Sitzungssaal.

9. Abmahnung Revisionsamtsmitarbeiterin zurückziehen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1099 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Magistrat, die Abmahnung gegen die Mitarbeiterin des Revisionsamts zurück zu ziehen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP

Enthaltung: CDU

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Abmahnung Revisionsamtsmitarbeiterin zurückziehen, 101.17.1099, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Schäfer

Ende der Sitzung: 18:39 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Herschelmann
Schriftführerin

Evaluationsergebnisse Trinkraum

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

101.17.985

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7. Oktober 2013

Erfahrungsbericht zum Pilotvorhaben eines sog. Trinkraumes („warm up“)

Angebot eines Toleranzbereiches für Suchtkranke (sog. „Trinkraum“) in Kassel

Vorbemerkung zum Bericht

Der Kasseler „Trinkraum“ (nachfolgend „warm up“) ist der erste seiner Art in Hessen. Da auch bundesweit nur wenige Einrichtungen seit wenigen Jahren bestehen, liegen noch kaum Erfahrungen mit einem solchen Projekt vor. Zudem sind diese Erfahrungen teilweise im Kontext der jeweiligen Stadt zu sehen und nicht ohne weiteres auf andere Orte übertragbar.

Daher war die Durchführung einer Pilotphase sinnvoll und erforderlich, um sodann über das „ob und wie“ einer permanenten Etablierung entscheiden zu können. Der vorliegende Bericht skizziert zunächst die Ausgangslage und die Eckpunkte des Kasseler Konzeptes. Sodann werden die bisherigen Erkenntnisse zusammenfassend dargestellt und bewertet.

Zur Namensgebung des Angebotes: Der Begriff „Trinkraum“ ist sowohl diskriminierend, indem er die Besucherinnen und Besucher pauschal als „Trinker“ etikettiert (was auch in der gelegentlichen Falschbezeichnung „Trinkerraum“ deutlich wird). Diese bisherige Bezeichnung ist auch missverständlich. Missverständnisse sind z.B. die falsche Annahme, dass dort nach Art eines gastronomischen Angebotes Alkohol ausgeschenkt würde oder dass der Konsum alkoholischer Getränke uneingeschränkt gestattet sei. Auch ist nicht immer bekannt, dass seitens des Betreibers eine durchgehende Aufsicht durch mindestens zwei Personen gewährleistet ist und die also Besucher keinesfalls „sich selbst überlassen“ sind.

Daher besteht seitens Betreibern und Stadt gleichermaßen der Wunsch, die ungeeignete Bezeichnung als „Trinkraum“ abzulegen. Zwischenzeitlich wurde seitens der Betreiber und der Nutzer der Name „warm up“ eingeführt, der auch nachfolgend verwendet wird.

Der vorliegende Bericht wurde in Abstimmung mit den Betreibern erstellt.

Ausgangssituation und Grundlinien des Konzeptes

Wie in anderen Großstädten gibt es auch in Kassel seit längerem an verschiedenen öffentlichen Orten eine zunehmende Präsenz der offenen Szene von Alkoholkonsumenten. Während der letzten Jahre war – insbesondere am Lutherplatz – neben einer zahlenmäßigen Zunahme auch zu beobachten, dass sich die Szenen der Alkoholkonsumenten und der Konsumenten illegaler

Drogen zunehmend vermischen (auch diese Vermischung ist keine Kasseler Besonderheit, sondern findet in allen Großstädten mit ähnlicher Problematik statt).

Die Häufung von Szeneangehörigen an bestimmten innerstädtischen Plätzen und die damit teilweise verbundenen Begleiterscheinungen gaben Anlass für Beschwerden. Örtlich begrenzte Alkoholverbote im öffentlichen Raum stellen wegen des damit regelmäßig verbundenen Verdrängungseffektes keine wirksame Abhilfe dar. Sie sind allenfalls punktuell als ergänzende Maßnahme im Kontext anderer Maßnahmen sinnvoll.

Diese Entwicklung war Anlass für die Stadt Kassel, in einem ämterübergreifenden Prozess und unter Einbeziehung externer Träger im Bereich der Suchthilfe sowie der Polizei eine Bestandsaufnahme mit Erfahrungsaustausch anzustoßen. Dies betraf sowohl eine Analyse bestehender Probleme als auch die zusammenfassende Betrachtung bereits laufender Maßnahmen/Projekte. Daran knüpft das Kasseler Konzept für die Einrichtung eines sog. „Trinkraum“ an. Die Umsetzung sollte mit einer ca. einjährigen Pilotphase beginnen.

Erste Überlegungen, die sich an einem erfolgreichen Modell in der Stadt Kiel orientierten, gehen auf das Jahr 2011 zurück, die Umsetzung des Pilotvorhabens in Kassel erfolgt seit Sommer 2012, zunächst an einem Interimsstandort (ehemaliger Parkplatz neben der Grünfläche an der Gießbergstraße), seit Jahresende 2012 im hinteren Bereich des sog. „Hansahauses“ (an der Kurt-Schumacher-Straße mit Zugang über den Hanseatenweg).

Die wesentlichen Merkmale des Angebotes:

Das „warm up“ ist als szenenahes, niedrighschwelliges suchtbegleitendes Angebot angelegt. Es ist Teil eines ordnungspolitischen, sozialpolitischen und präventiven Strategiekonzeptes der Stadt zum Suchtmittelkonsum im öffentlichen Raum.

Das „warm up“ soll für solche alkoholkranken Menschen einen Toleranzbereich und beaufsichtigten Begegnungsort schaffen, die ihren Lebensmittelpunkt „auf der Straße“ haben und in Folge ihres dortigen Alkoholkonsums in die öffentliche Kritik geraten sind.

Neben diesem Ziel eines menschenwürdigen Aufenthaltsbereiches für diese Bevölkerungsgruppe soll die Maßnahme aber nicht zuletzt zu einer Entlastung und Befriedung der Innenstadt beitragen und verfolgt somit eine ordnungspolitische Zielsetzung.

Träger des „warm up“ ist die Stadt Kassel – Ordnungsamt – unter fachlicher Einbeziehung sowohl des Jugendamtes als auch des Amtes für Hochbau und Gebäudewirtschaft.

Nachfolgend werden die Zielsetzungen zunächst skizziert und sodann die bisherigen Erkenntnisse zum jeweiligen Bereich zusammengefasst.

Angebotsstruktur

In einem gesteckten Rahmen mit bestimmten zeitlichen, räumlichen und finanziellen Vorgaben und unter Berücksichtigung der bisherigen Situation der innerstädtischen Straßenszene entwickeln die Betreiber die konzeptionellen und organisatorischen Details weitgehend selbstständig, jedoch in Abstimmung mit der Stadt.

Für die Dauer der Pilotphase und einer möglichen Weiterführung werden den Betreibern Jarno und Bärbel Ackermann („Szene direkt“) von der Stadt Kassel angemietete Räume überlassen.

Die Aufsicht / Betreuung in den Räumlichkeiten durch die Betreiber findet auch auf der Grundlage des ehrenamtlichen Engagements statt.

Die Regelung der Öffnungszeiten erfolgte einvernehmlich zwischen den Betreibern und der Stadt Kassel. Als sinnvoll haben sich folgende Zeiten erwiesen: Montag bis einschließlich Samstag in der Zeit von 13 Uhr bis 19 Uhr. Somit beträgt die tägliche Mindestöffnungszeit sechs Stunden.

Während der Öffnungszeiten ist sichergestellt, dass zwei Aufsichtspersonen anwesend sind. Der Aufenthalt in den Räumlichkeiten und die Inanspruchnahme eines Gesprächsangebots der Betreiber sind grundsätzlich kostenfrei. Ziel von Stadt und Betreibern ist es, geeignete Besucher des Raumes möglichst in den Organisationsablauf einzubinden, etwa in den Bereichen Service, Reinigung und Instandhaltung. Hierdurch kann Mitverantwortung an die Nutzerinnen und Nutzer übertragen werden und zugleich trägt es dazu bei, die bereit gestellten öffentlichen Mittel sparsam und zielführend einzusetzen.

Bisherige Erkenntnisse:

Dieses Bemühen um „dosierte Einbindung“ auf freiwilliger Basis war im Pilotzeitraum bislang erfolgreich und hat die Erwartungen deutlich übertroffen. Die sichtbaren Ergebnisse – etwa bei der Ausgestaltung der Räume – wirken motivierend auch auf einige Besucherinnen und Besucher, die zunächst nicht in die Abläufe eingebunden waren.

Rahmen und Regeln; innerstädtisches Umfeld

Einzugsgebiet des „warm up“ ist die Innenstadt. Ein fachliches (medizinisches, therapeutisches oder sozialpädagogisches) Leistungsangebot ist mit dem Projekt ausdrücklich nicht verbunden. Es ist nach dem Verständnis der Betreiber durch Akzeptanz, Toleranz und christlich-sozialethisch definierte Nächstenliebe gegenüber den Besuchern geprägt. Diese werden in ihrer aktuellen Lebenssituation, die stark von der Suchterkrankung in Verbindung mit anderen negativen Faktoren beeinflusst ist, akzeptiert und respektiert.

Im Gegenzug für diese Akzeptanz, den zwischenmenschlichen Respekt und die Ansprachemöglichkeit haben die Besucherinnen und Besucher in den Räumen des „warm up“ einige klar formulierte und kommunizierte Regeln zu beachten. Dies sind:

- Keine Gewalt
- Kein Konsum illegaler Drogen, psychoaktiver Substanzen, ärztlich nicht verordneter Medikamente
- Kein Handel mit illegalen Drogen, psychoaktiven Substanzen oder Medikamenten
- Kein Konsum brantweinhaltinger Getränke
- Keine Hehlerei
- Kein Mitführen von Waffen
- Kein Vandalismus

Diese Grundregeln wurden und werden den Nutzern durch die Aufsichtspersonen im Gespräch vermittelt und sind zudem in den Räumen gut sichtbar ausgehängt. Regelverstöße werden mit einem Hausverbot belegt.

Der Verzehr mitgebrachter, nicht-brantweinhaltinger Getränke, also insbesondere von Bier und Wein, ist gestattet, ebenso das Rauchen in einem separaten Bereich des „warm up“. Der Konsum von Spirituosen ist nicht gestattet. Hunde dürfen mitgeführt werden. Minderjährige erhalten keinen Zutritt zum „warm up“.

Bisherige Erkenntnisse:

Die gesetzten Regeln werden weitestgehend beachtet, wobei auch eine diesbezügliche Sensibilisierung und Aufmerksamkeit der Besucher untereinander festzustellen ist. Im Vergleich mit der oft angespannten, gelegentlich aggressiven Atmosphäre im öffentlichen Raum ist eine erhebliche Beruhigung des Gruppenklimas im „warm up“ festzustellen.

Aufgrund ihrer voran gegangenen mehrjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Lutherplatz (insbesondere die wöchentliche Ausgabe von Suppe an die dortige Straßenszene) können die Betreiber diese vergleichende Feststellung sicher treffen.

Das Hinzuziehen der Polizei war im Pilotzeitraum lediglich zweimal erforderlich. Auch diente es nicht in erster Linie der Befriedung eines Konfliktes, sondern der Verbringung eines Besuchers in ärztliche Behandlung. Der Transport von behandlungsbedürftigen Besuchern in privaten Fahrzeugen der Aufsichtspersonen ist rechtlich problematisch. Auch der zweite Besuch betraf keinen Konflikt mit Außenstehenden.

Das Ordnungsamt der Stadt Kassel befindet sich im selben Gebäudekomplex. Im Rahmen der Bestreifung der Innenstadt richtet der Außendienst des Amtes sein Augenmerk auch auf den Trinkraum. Anfängliche Ängste und Bedenken der Nutzer aufgrund dieser Nähe zur Ordnungsbehörde wurden mittlerweile abgebaut. Von wenigen Hinweisen abgesehen, war ein unmittelbares Eingreifen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes bislang nicht erforderlich.

Räumliche Situation, Einzelheiten des Angebotes

Zur Ausstattung der Räume, die Teil eines ehemaligen Fahrradhandels mit Werkstatt waren: Der Aufenthaltsbereich, der sich in zwei Räume (ca. 170 qm und 30 qm) gliedert, weist Gruppen von Einzeltischen und Stühlen auf, die sich je nach Bedarf zu einer größeren Runde (für Gruppenaktivitäten) gruppieren lassen. Bei der Beschaffung der Einrichtung wurde weitgehend auf Gebraucht Möbel und private Spenden zurückgegriffen.

Bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten wurden hinsichtlich der angestrebten Akzeptanz die Wünsche und Interessen der Besucher berücksichtigt. Sie wurden nach Möglichkeit aktiv an der Ausgestaltung und am Erhalt sowie an der Renovierung beteiligt.

Nutzung des Außenbereiches: Der Außenbereich ist formal nicht Bestandteil des „warm up“-Angebotes. Er wird jedoch als Freifläche im geringen Umfang von den Besuchern mitgenutzt (etwa zum Zigarettenkonsum). Die Betreiber des „warm up“ sind gehalten, ihren Einfluss geltend zu machen, um Tendenzen der Verschmutzung, Lärmbelästigung oder größerer Personenansammlung zu vermeiden und erforderlichenfalls durch Maßnahmen dazu beizutragen, dass das Gesamtbild der Anlage nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt wird und eine Belästigung benachbarter Anlieger unterbleibt.

Bisherige Erkenntnisse:

Der Aufenthalt einer kleinen Gruppe (zumeist ca. 2-5 Personen) bewegt sich im geordneten Rahmen. Eine rechtliche Möglichkeit den Aufenthalt im öffentlichen Raum (z.B. auf dem Gehweg vor dem Gebäude) zu beschränken, besteht nicht, solange sich Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der verfassungsmäßigen Freizügigkeit im öffentlichen Raum aufhalten und dabei nicht gegen bestehende Vorschriften (Lärm, Verschmutzung etc.) verstoßen.

Es wird seitens der Betreiber darauf hingewirkt, dass benachbarte Grünflächen nicht genutzt werden. Dieses Bemühen war bereits am vorläufigen Standort (Gießbergstraße) erfolgreich.

Auch hier ist eine gewisse Selbstkontrolle der Besucher untereinander zu beobachten. Vielen von Ihnen ist bewusst, dass ein Teil der Öffentlichkeit eine kritische und teilweise emotional abwehrende Grundhaltung gegenüber dem dortigen sog. „Trinkraum“ einnimmt. Insofern wären jegliche unerwünschten Vorkommnisse im Außenbereich – sowohl auf der Straße als in besonderem Maße auf den Grünflächen – Anlass, die Bedenken und Befürchtungen erneut zu artikulieren.

Bei Fortführung des Angebotes sollte aber geprüft werden, ob ein anderer Standort gefunden werden kann, der über eine Freifläche verfügt. Dies würde die Akzeptanz des Angebotes noch erhöhen. Ein solcher Standort sollte neben der Verfügbarkeit einer Außenfläche mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein, möglichst nicht in Wohngebäuden liegen und müsste im Bereich der Innenstadt liegen. Eine Akzeptanz durch die Szene hängt unmittelbar mit der Zentralität des Angebotes zusammen. Gelegentliche Vorschläge eines Standortes „im Grünen am Stadtrand“ oder in einem Gewerbegebiet sind daher nicht zielführend.

Zielgruppe – wer sind die Besucher / Nutzer?

Zielgruppe des „warm up“ sind erwachsene Alkoholkonsumenten, die der „offenen Szene“ angehören. Diese Konsumenten haben häufig polytoxikomane Konsummuster, weisen einen hohen gesundheitlichen und psychosozialen Verletzungsgrad auf und sind häufig als chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitskranke (CMA) anzusehen.

Viele von ihnen weisen mehrfache Therapieerfahrungen oder Therapieabbrüche sowie oftmals eine ablehnende Haltung gegenüber dem etablierten Hilfeangebot und den Leistungsabteilungen der Stadt Kassel und freier Träger auf. Sie haben langjährige Erfahrungen mit ihrem Lebensmittelpunkt auf der Straße. Sie sind in der Regel arbeitslos und überschuldet, leben in ungesicherten Wohnverhältnissen oder sind – in geringerer Zahl – auch obdachlos. Der Alltag dieses Personenkreises ist vom Suchtmittel-Beschaffungszwang, Verfolgungs-, Versorgungs- und Überlebensängsten gekennzeichnet.

Zudem sind häufig Isolation, Vereinsamung und Vernachlässigung elementarer Selbstfürsorge gegeben, in Verbindung mit mangelndem Selbstvertrauen in die Möglichkeit positiver Veränderung ihrer Lebenssituation. Erschwerend ist vielfach eine deutlich reduzierte Fähigkeit zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung gegeben.

Klassische Abhängige so genannter „harter“ Drogen – insbesondere mit langjähriger Abhängigkeit, polytoxikomanen Konsummustern / Mischkonsum von Heroin und Kokain, Tabletten und Barbituraten oder substituierenden Substanzen (z.B. Methadon/Polamidon) – bilden *nicht* die Zielgruppe des „warm up“. An sie richtet sich das problemgerecht abgestimmte Angebot des „Kontaktladen Café Nautilus“ in Kassel.

Bisherige Erkenntnisse:

Eine scharfe Trennung von Konsumenten der legalen Droge Alkohol und der illegalen Suchtmittel ist konzeptionell wünschenswert, aber nicht durchgängig möglich.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein alkoholkranker Besucher zugleich andere Suchtmittel konsumiert, ist der Aufenthalt im „Trinkraum“ gestattet, solange und soweit die vorgenannten klar definierten und bekannten Regeln eingehalten werden.

Das bei Verstößen erfolgende Hausverbot musste bislang nur in relativ wenigen Fällen verhängt werden (sieben Hausverbote in 12 Monaten – je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 Tag und 6 Wochen).

Dies hatte erkennbar eine präventive Wirkung auf die übrigen Nutzer, die teilweise ebenfalls zum Kreis der Mehrfachkonsumenten zählen. Auch bei den Betroffenen hinterließen die Hausverbote offenbar Eindruck. Wenn nach Ablauf des Zutrittsverbotes der Aufenthalt gestattet wurde, wurde bei den betreffenden Nutzern bislang kein neuerlicher Regelverstoß beobachtet.

Die Zahl der Besucher schwankt abhängig von der Jahreszeit zwischen 30 und 70 während eines Öffnungstages und liegt damit über den Erwartungen.

Weitere Zielsetzungen des Angebotes eines „Trinkraum“ im Einzelnen

- Gewähren eines niedrigschwelligen, „stressfreien“ und akzeptierten Raums, als Treffpunkt, Begegnungs- und Aufenthaltsort.
- Beschränkung des Konsums von branntweinhaltigen alkoholischen Getränken; Angebot alkoholfreier Getränke bei Bedarf.
- Verbessertes Zugang zu- und Erreichbarkeit von Personen der offenen Szene; Entlastung von „Szene-Treffpunkten“ im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt.
- Stärkung des Gemeinschaftserlebnisses und ein Entgegenwirken sozialer Vereinsamung; Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins.
- Verbesserung der aktuellen individuellen Lebenssituation (Reduzierung von Verwahrlosung und sozialer Verelendung).
- Verbesserung der ambulanten Gesundheitsfürsorge unter Berücksichtigung der besonderen Situation suchtkranker Menschen.
- Stärkung des Vertrauens und der Akzeptanz in weiterführende qualifizierte Hilfen und verbesserte Überleitung in dieses weiterführende qualifizierte Hilfesystem.

Bisherige Erkenntnisse:

Der vorliegende Bericht kann nicht den formalen Maßstäben einer wissenschaftlichen- bzw. statistischen Evaluation und Erfolgskontrolle genügen. Es kann aber aufgrund der täglichen Erfahrungen der Aufsichtspersonen festgestellt werden, dass zu sämtlichen definierten Zielen in unterschiedlicher Art und Ausprägung positive Entwicklungen eingetreten sind.

Weil das „warm up“ ausdrücklich *kein* sozialpädagogisches Betreuungs- und Beratungsangebot beinhaltet, wurde diese positive Entwicklung zu einem Teil durch Kooperation mit anderen – städtischen- und freien – Trägern von Hilfeangeboten für diese Zielgruppe erreicht.

Beispielhaft können genannt werden: Panama, Café Nautilus, fahrende Ärzte, Free Mobil, Heilsarmee und diverse Einrichtungen der Diakonie. Sehr konstruktiv und gut ist auch die Zusammenarbeit mit der Gerichtshilfe bei der Staatsanwaltschaft Kassel. Hierdurch können

insbesondere uneinbringliche Geldstrafen durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit – in diesem Fall im „warm up“ – getilgt werden.

Das „warm up“ ist kein Besucher zentriertes Angebot. Besucherzentrierte, regelhaft angelegte Leistungen sind mit dem Trinkraum daher nicht verbunden. Grundsätzlich besteht aber für die Besucher die Möglichkeit, aus ihren Begegnungen und Erfahrungen heraus initiativ zu werden und – mit Unterstützung der Betreiber – kreative oder praktische Betätigungsfelder zu entwickeln. Das gilt sowohl für die Ausgestaltung der Räume als auch für kleine praktische Projekte im Bereich Musik, Malen, Fotografie, die weitgehend in Eigenregie durchgeführt werden. Durch aktive, zielgerichtete Gestaltung der freien Zeit, erfahren die Besucher Unterstützung bei der Entwicklung einer verbesserten Tagesstruktur.

Es wurde sehr bald begonnen, den Besuchern auf freiwilliger Basis und unter Berücksichtigung ihrer gesundheitlichen und körperlichen Verfassung die Mitwirkung und, soweit möglich, ihre organisatorische Einbindung in den Trinkraum zu eröffnen.

Daneben besteht – ebenfalls auf freiwilliger Basis – ein persönliches Gesprächsangebot. Durch eine motivierende Gesprächsführung können Besucher Unterstützung erfahren bei

- der Entwicklung einer Motivation zur Veränderung und Verbesserung ihrer Lebenssituation und perspektivisch zum Ausstieg aus der Suchtabhängigkeit
- der Stärkung des Körper- und Gesundheitsbewusstseins
- der Stärkung der Eigenverantwortung bei der Abwehr von Verwahrlosung, Ausgrenzung und Verelendung
- dem Aufbau und Vertrauen zum Hilfesystem und bei der Annahme von Hilfen zur Verbesserung der sozialen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Situation.

Für die Kontaktaufnahme mit den weiterführenden Hilfeeinrichtungen (Soziale Hilfen, Suchthilfe, städtische Ämter und sonstige Behörden) können die Besucher kostenlos und ungestört Ortstelefonate führen. Die Besucher erhalten auf Wunsch entsprechendes Informationsmaterial der lokalen Gesundheitsprophylaxe, Suchthilfe, Sozialberatung etc.

Die Besucher haben, soweit es dem organisatorischen Ablauf nicht entgegensteht, die Möglichkeit sich kleinere Mahlzeiten zuzubereiten. Das Bereitstellen von nichtalkoholischen Getränken (Kaffee, Tee, Wasser, Säfte etc.) und kleinen Speisen (z.B. Kuchen, Suppen, belegte Brote) erfolgt zum Selbstkostenpreis.

Kooperationen

Der „Trinkraum“ ist in das örtliche Netzwerk sozialer Institutionen eingebunden. Da sich mit der Nutzung des Trinkraums keine sozialen oder medizinischen Leistungen verbinden, kommt der Kooperation mit diesem sozialen Netzwerk und damit der im Bedarfsfall angezeigten Überleitung in das weiterführende Hilfeangebot wesentliche Bedeutung zu.

Der Betreiber beteiligt sich an einem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch und kooperiert mit den lokalen Trägern der Sozialen Hilfe und der Suchthilfe, insbesondere mit dem Soziale Hilfe e.V., dem Diakonischen Werk sowie mit der Drogenhilfe Nordhessen e.V. und mit dem seitens der Stadt Kassel genannten Ansprechpartner für den Trinkraum.

Um eine bestmögliche Frequentierung des Trinkraums zu gewährleisten, besteht ein regelmäßiger und intensiver Kontakt zur aufsuchenden szenenahen Sozialarbeit.

Bisherige Erkenntnisse:

Korrespondierend mit der Eröffnung des „warm up“ und als Beitrag zur Entflechtung von Alkohol- und illegaler Drogenszene wurden die Öffnungstage der kommunal geförderten Einrichtung für Konsumenten illegaler Drogen („Café Nautilus“) von drei Tagen auf fünf Tage erhöht und zum anderen eine „Straßenarbeit mit Schlichtungsfunktion“ im Bereich des Lutherplatzes neu eingerichtet, wo bislang die größte Kumulation von Alkohol- und illegaler Drogenszene bestand.

Diese Szene ist zwar auch nach Öffnung des „warm up“ weiterhin dort anzutreffen, hat sich aber erheblich entspannt und verkleinert. Die Beschwerdelage, insbesondere seitens der Anlieger des Lutherplatzes hat deutlich abgenommen.

Diese positive Entwicklung, die in Abstimmungsgesprächen ausdrücklich auch von der Polizei bestätigt wird, ist seit Öffnung des „warm up“ deutlich geworden, hat aber auch im Zusammenwirken mit den vorgenannten weiteren Maßnahmen ihre Ursache.

Dokumentation:

Die ungefähren Besucherzahlen, die Besucherstruktur sowie besondere Auffälligkeiten im alltäglichen Ablauf werden erfasst.

Sie dienen zugleich den Abstimmungsgesprächen zwischen Betreibern und Stadt, dem Zwischenbericht in der interdisziplinären „Dienstagsrunde Drogen“ sowie der Erstellung der vorliegenden Auswertung.

Während der bisherigen Pilotphase fanden Informationstermine mit den Ortsbeiräten Nord und Wesertor statt, in deren Gebieten der vorläufige Standort bzw. das derzeitige „warm up“ liegen. Außerdem gab es Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der angrenzenden Stadtteile Mitte und Unterneustadt.

Sonstiges zum bisherigen Projektverlauf

Bei der Suche und Auswahl geeigneter Räumlichkeiten gab es Bedenken einzelner Anwohner, die sich auch der Ortsbeirat zueigen machte und die in der Presseberichterstattung aufgegriffen wurden. Wesentliche Befürchtung war, dass sich mit der Öffnung des Raumes im Bereich des „Hansahauses“ ein neuer sozialer Brennpunkt etablieren würde und sich die bekannten Probleme am Lutherplatz dorthin verlagern könnten.

Bisherige Erkenntnisse:

Diese Bedenken, die erhebliche Beeinträchtigungen (bis hin zu Gefährdungen Außenstehender) unterstellten, sind inzwischen nahezu verstummt. Dies dürfte nicht zuletzt auf den bisher weitgehend reibungslosen Betrieb zurück zu führen sein, sowie auf die Möglichkeit für die Stadtverordnetenfraktionen und Pressevertreter, sich über Zielstellung und praktische Umsetzung des Angebotes näher zu informieren.

Nach Auskunft der Polizei in der „Dienstagsrunde Drogen“ gibt es nach dortigen Erkenntnissen in der Einrichtung oder in ihrem räumlichen Umfeld keine gestiegene Delinquenz, die von Kritikern im Bereich der Gewaltkriminalität oder der BTM-Delikte befürchtet wurde.

Verschärfte Ermittlungshandlungen wie Feststellung der Personalien, körperliche Untersuchungen und Beschlagnahme illegaler Substanzen mussten bislang am „warm up“ nicht durchgeführt werden.

Weitere Erkenntnisse aus der bisherigen Pilotphase

Suchtkranke Menschen der „offenen Szene“ fühlen sich diskriminiert und von der Gesellschaft ausgegrenzt. Die Erwartung an einen Aufenthalts- und Rückzugsort, und damit die Akzeptanz und Annahme desselben, korrespondiert sehr stark mit dem Wunsch, nicht im Fokus der Strafverfolgung zu sein und von polizeilichen Maßnahmen unbehelligt zu bleiben.

Bemerkenswert, aber auch folgerichtig ist, dass die gegebenen Regeln (s.o.) weitestgehend eingehalten werden und zwar nicht nur durch Aufsicht seitens der jeweils anwesenden betreuenden Personen, sondern nicht zuletzt im Wege der sozialen Kontrolle der Besucher untereinander, die eine „stressfreie“ Aufenthaltsmöglichkeit schätzen und erhalten wollen.

Den meisten unter Ihnen ist bewusst, dass bei Regelverletzungen und insbesondere dem Umgang mit illegalen Drogen die polizeilichen Ermittlungen das „warm up“ verstärkt einbeziehen- und zum Ziel von Durchsuchungen und Personenkontrollen machen müssten. Hierdurch entstünde eine hohe Belastung für alle Besucherinnen und Besucher, unabhängig davon, ob sie sich im Einzelfall strafrechtlich relevant verhalten haben oder nicht.

Durch Transparenz gegenüber der Presse und durch das Einladen der kommunalpolitischen Fraktionen zum Gespräch vor Ort wurden während der Pilotphase spürbar Fortschritte bei der Versachlichung und Informationsvermittlung erzielt. Auch die Drogenbeauftragte der Bundesregierung hat sich einen persönlichen Eindruck vom Angebot gemacht.

Ein knapper Informationsflyer soll nach einer Entscheidung zur Fortführung des Angebotes zur Verfügung stehen.

Vereinzelte Bestandteile – vor allem in der Anfangsphase – zudem die Vorstellung, dass auffällige Personen der offenen Szene durch Polizei und Ordnungskräfte zum Aufenthalt im Bereich der bestehenden Einrichtungen verpflichtet werden können. Das dies im Geltungsbereich einer demokratischen Verfassung nicht möglich ist, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erfahrungen nach fast 12 Monaten der Pilotphase am jetzigen Standort nahezu ausnahmslos positiv sind. Dies betrifft zum einen die Entlastung der Innenstadt (auch durch die genannten weiteren Maßnahmen, die neben dem Angebot des „warm up“ eine Entflechtung begünstigen). Zum anderen besteht mit dem „warm up“ ein Ort des respektvollen, konfliktarmen Umgangs mit den Besuchern, die als Individuen (und Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kassel) ansonsten ganz überwiegend Ausgrenzung erfahren. Den Besuchern ist dabei sehr wohl bewusst, dass diese Akzeptanz und Nutzung eines Rückzugsraumes mit der Befolgung der gesetzten Regeln steht und fällt.

Abschließend, und obwohl dies nicht Primärziel des Projektes war, sollte vor dem Hintergrund angespannter kommunaler Haushalte die gute Relation von Mitteleinsatz und erzielten positiven Wirkungen für eine größere Zielgruppe ausdrücklich erwähnt werden.

Eine Fortführung des Angebotes über die Pilotphase hinaus erscheint aufgrund der bisherigen Erfahrungen uneingeschränkt wünschenswert. Mittelfristig sollte dabei ein Standort gefunden werden, der über eine Außenfläche verfügt.

Bei alledem muss den kommunalen Entscheidern und der Öffentlichkeit bewusst sein, dass weder ein sog. „Trinkraum“ noch andere Angebote das gesamtgesellschaftlich bestehende Problem des Suchtmittelmissbrauches und der daraus erwachsenden Probleme „lösen“ können. Solche Angebote können allerdings in spürbarem Umfang das Konfliktpotenzial reduzieren, die Erreichbarkeit der Betroffenen für Hilfsangebote verbessern, den Zugang zu illegalen Drogen - zumindest zeitweise - erschweren und vor allem einen beaufsichtigten, den Standards eines respektvollen Umganges auch mit suchtkranken Menschen genügenden Aufenthaltsort bereit stellen.

Vorlage Nr. 101.17.1076

**Klinikum Kassel GmbH
Gründung einer Tochtergesellschaft für die Sterilgutversorgung und Beteiligung eines
Systempartners an dieser Gesellschaft**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung „Organgesellschaft für die Sterilgutversorgung“ Klinikum Kassel GmbH wird zugestimmt.
2. Dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

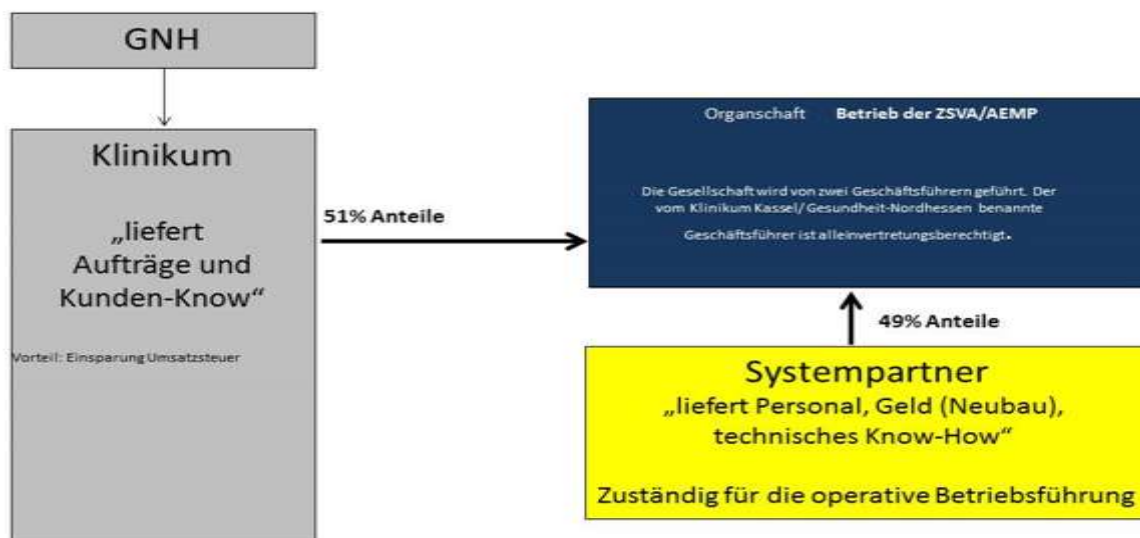
Begründung:

In den letzten Jahren haben sich Form und Funktionsweise der benutzten Instrumente stark verändert. Früher gab es nur einfache Operationsbestecke, wie Scheren oder Pinzetten. Heute werden komplizierte Geräte beispielsweise für minimal invasive Operationen genutzt, die Hohlräume mit Durchmessern im Millimeterbereich haben und auch aus elektronischen Teilen bestehen. Dies bedeutet hohen Aufwand und komplizierte Arbeitsabläufe im Bereich Reinigung, Sterilisation sowie hohe Anforderungen an Ausstattung und Räume. Um die anspruchsvoller werdenden Hygienemaßnahmen auch zukünftig bewerkstelligen zu können, soll eine eigens dafür zuständige Gesellschaft gegründet werden.

Die GNH AG plant zukünftig die Sterilisation und Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten für das Klinikum Kassel und anderen Gesundheitseinrichtungen der GNH AG sowie externe medizinische Einrichtungen über eine eigene durch die Klinikum Kassel GmbH neu zugründende Gesellschaft (GmbH mit 50.000 Euro Stammkapital) durchführen zu lassen. Diese soll im Rahmen eines Joint Ventures ausgestaltet werden. Neben der Klinikum Kassel GmbH, die 51 % der Anteile halten soll, wird zukünftig mit 49 % ein externer Systempartner beteiligt.

Dieses Konzept wurde auf Grundlage einer Statusanalyse entwickelt und beruht auf dem Grundsatz der Systempartnerschaft (49% Anteil Systempartner und 51% Anteil Klinikum Kassel), mit der Management und Personalverfügbarkeit langfristig sichergestellt sein soll, ausreichende Liquidität vorgehalten werden kann, die Übernahme der Beschäftigten möglich ist und eine Kontrollmöglichkeit besteht. Die operative Betriebsführung soll dabei durch den Systempartner übernommen werden. Neben der eigentlichen Sterilgutaufbereitung sollen auch die Logistik und das Instrumentenmanagement Bestandteil der Aufgaben sein. Der Aufsichtsrat hatte in seiner damaligen Sitzung dem Konzept zugestimmt und beschlossen, die notwendigen Maßnahmen zur Konzeptumsetzung einzuleiten. Im Rahmen der EU-weiten Ausschreibung haben auf Grundlage der geführten Verhandlungsrunden zwei Bieter ein finales Angebot abgegeben. Diese Angebote wurden einer Bewertung unterzogen.

Neben dem Preis wurden auch die eingereichten Konzepte zur Planung einer neuen Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte und die Projektplanung zur Inbetriebnahme und das Betriebskonzept bewertet.

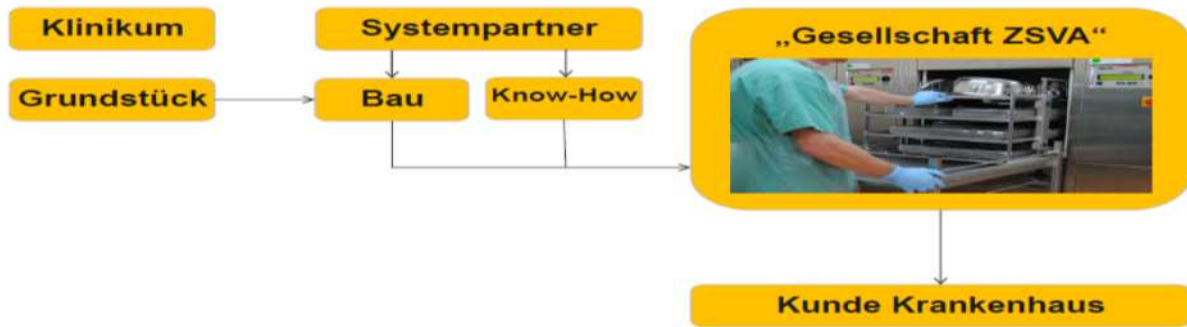


Das Klinikum Kassel mit 51% der Anteile und der Systempartner mit 49% der Anteile werden Gesellschafter der neuen Gesellschaft, die mit der zukünftigen Sterilgutversorgung der Einrichtungen der Gesundheit Nordhessen und ggf. weiterer Krankenhäuser beauftragt werden soll. Sie wird in den umsatzsteuerlichen Organkreis der GNH AG einbezogen. Die Organgesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer geführt. Ein Geschäftsführer wird vom Klinikum Kassel und ein Geschäftsführer vom Systempartner benannt, wobei der vom Klinikum Kassel benannte Geschäftsführer aus steuerlichen Gründen eine leitende Tätigkeit beim Klinikum Kassel oder der GNH AG ausüben muss. Der vom Klinikum Kassel bzw. der GNH AG benannte Geschäftsführer ist allein zur Geschäftsführung befugt und (für Geschäfte nach außen) auch alleinvertretungsberechtigt. Die Betriebsleitung wie auch das weitere Personal ist direkt in der Organgesellschaft angestellt, wobei die Personalbewirtschaftung durch den Systempartner erfolgt. Die Organgesellschaft schließt mit den Krankenhäusern Leistungsverträge zur Leistungserbringung. Servicelevel und Pönalen sichern dabei die Versorgungsqualität ab. Das erforderliche Know-How für eine professionelle Betriebsführung wie z.B. der technische Support, Qualitätsmanagement, Schulungsprogramme ist durch den Know-How-Vertrag gesichert.

Dem Systempartner wird ein Erbbaurecht an dem Grundstück der Klinikum Kassel GmbH eingeräumt.

Der Systempartner erstellt auf diesem Gelände eine bezüglich der Medienversorgung autarke Aufbereitungseinheit und stattet diese mit den erforderlichen Maschinen und dem erforderlichen Inventar aus.

Der Systempartner vermietet die Aufbereitungseinheit für die Dauer der Vertragslaufzeit an die Organgesellschaft. Ferner besteht eine Heimfallregelung, die es dem Klinikum Kassel erlaubt, bei vorzeitigem oder fristgerechtem Vertragsende die Aufbereitungseinheit zum Restbuchwert zu übernehmen; gleichzeitig erlischt damit das Erbbaurecht. Durch die Heimfallregelung zu Gunsten der Klinikum Kassel GmbH ergeben sich hierdurch für die Klinikum Kassel GmbH keine Nachteile. Im Rahmen der finalen Preisverhandlungen wurde die Verlängerung des Erbbaurechts von 25 auf 35 Jahre angepasst. Dadurch wird dem Systempartner eine bessere Darstellung der Finanzierung ermöglicht. Des Weiteren ist der Abschluss einer Patronatserklärung durch die GNH für den Heimfall vorgesehen.



Das wirtschaftliche Risiko wird grundsätzlich durch einen Garantievertrag zwischen dem Systempartner und der Klinikum Kassel GmbH bis zu einer Höhe von 2,5 Mio. auf den Systempartner verlagert.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Grundlagen der Gesellschaft und die grundlegenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter (z.B. Höhe des Stammkapitals, Nennbeträge der Geschäftsanteile, Organe, Gewinnverwendung, Ausscheiden eines Gesellschafters etc.) In diesem Vertrag, verpflichten sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung des Satzungszweckes zu fördern und Einlagen auf das Stammkapital zu übernehmen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Stammkapital beträgt EUR 50.000 Euro.

Die Klinikum Kassel GmbH hält einen Geschäftsanteil von 51% im Nominalwert von EUR 25.500 und der Systempartner einen Geschäftsanteil in Höhe von 49% im Nominalwert von EUR 24.500.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Jeder Gesellschafter hat ein Vorschlagsrecht für jeweils einen Geschäftsführer. Der vom Klinikum Kassel vorgeschlagene Geschäftsführer hat eine leitende Tätigkeit beim Klinikum Kassel oder GNH zu ausüben und ist einzeln zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft nach außen befugt. Der vom Systempartner benannte Geschäftsführer ist nur gemeinschaftlich mit dem vom Klinikum benannten Geschäftsführer zur Geschäftsführung und zur Vertretung nach außen befugt. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist vor dem Abschluss bestimmter Arten von Verträgen ab einer bestimmten Wertgrenze einzuholen. Verfügungen über Geschäftsanteile des Systempartners bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Klinikums Kassel. Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters erhält dieser die geleisteten Einlagen und Einzahlungen in die Kapitalrücklage zurück.

Gewinne werden zunächst dazu verwendet, eine Eigenkapitalquote von 25 % zu erreichen bzw. zu erhalten.

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

Durch den Anteilskauf- und Abtretungsvertrag wird ein Geschäftsanteil (49%) an den Systempartner übertragen.

Die Gesellschaft wird zunächst als 100% Tochter der Klinikum Kassel GmbH gegründet und sodann wird ein Geschäftsanteil zu 49% an den Systempartner verkauft. Der Kaufpreis entspricht dem Nominalbetrag und beträgt EUR 24.500. Der Systempartner ist daneben verpflichtet, zur Anschubfinanzierung EUR 250.000 in die Kapitalrücklage der Gesellschaft einzubringen. Das Klinikum Kassel ist verpflichtet, auf Grundlage des Einbringungsvertrages die Gegenstände der jetzigen ZSVA einzubringen.

Der Vertrag beinhaltet notwendige Basisgarantien. Dazu gehört die Zusicherung, dass die Gesellschaft vorher nicht aktiv war.

Etwaige vertragliche redaktionelle Anpassungen könnten sich noch durch die Anfrage der verbindlichen Auskunft beim Finanzamt sowie durch die schlussendlichen Abstimmungen mit dem Systempartner ergeben.

Die Aufsichtsräte der Gesundheit Nordhessen AG und der Klinikum Kassel GmbH haben in ihren Sitzungen am 20. August 2013 dem vorgenannten Vertragsgestaltungen zugestimmt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 23. September 2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

28.06.2013

Entwurfsexemplar für Bieter (dritte Fassung)

**Vorbehaltlich der Gremienzustimmung der
Gesundheit Nordhessen Holding AG/ Klinikum
Kassel und der steuerrechtlichen Prüfung**

- Projekt „AEMP“ -

**mit Änderungsmarkierung vom 26.07.2013
im Rahmen der steuerrechtlichen Prüfung**

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag

der

[Organgesellschaft],

– im Folgenden: „**Gesellschaft**“ –

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma [...].
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten für das Klinikum Kassel, weitere Gesundheitseinrichtungen der Gesundheit Nordhessen Holding AG und externe medizinische Einrichtungen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens zu fördern.

§ 3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00 (in Worten: EURO fünfzigtausend).
- (2) Davon halten
 - die Klinikum Kassel GmbH (im Folgenden „**Klinikum Kassel**“) einen Geschäftsanteil in Höhe von 51 % im Nominalwert von EUR 25.500,00
 - [Firma Systempartner] (im Folgenden „**Systempartner**“) einen Geschäftsanteil in Höhe von 49 % im Nominalwert von EUR 24.500,00

Die Stammeinlage ist in voller Höhe eingezahlt.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Das Klinikum Kassel und Systempartner haben ein Vorschlagsrecht jeweils für die Person eines Geschäftsführers. Das Klinikum Kassel darf nur aus wichtigem Grund gegen die Wahl der von Systempartner vorgeschlagenen Person zum Geschäftsführer stimmen. Ein wichtiger Grund ist dabei insbesondere gegeben, wenn der von Systempartner vorgeschlagene Geschäftsführer nicht die folgenden Anforderungen erfüllt: Betriebswirtschaftliches Studium oder kaufmännische Ausbildung mit einschlägiger Erfahrung, Erfahrung im Betrieb von Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte (im Folgenden „AEMP“) bzw. Zentralen Sterilgutversorgungsabteilungen (im Folgenden „ZSVA“), Erfahrungen mit Organgesellschaften und nachgewiesenes Know-how für den Betrieb einer AEMP bzw. ZSVA. Bei der Bestellung des vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführers ist sicherzustellen, dass dieser eine leitende Tätigkeit beim Klinikum Kassel oder direkt beim Organträger, der Gesundheit Nordhessen Holding AG, ausübt. Der vom Klinikum Kassel benannte Geschäftsführer ist einzeln zur Geschäftsführung befugt. Der von Systempartner benannte Geschäftsführer ist nur gemeinschaftlich mit dem vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführer zur Geschäftsführung befugt. Dem von Systempartner benannten Geschäftsführer steht ein Vetorecht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen des vom Klinikum Kassel benannten Geschäftsführers nicht zu. Die Bestellung der Geschäftsführer ist jederzeit aus wichtigem Grund widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Anstellungsverhältnis. Die Gesellschafterversammlung ist ebenfalls zuständig für den Abschluss von Anstellungsverträgen der Geschäftsführer, deren Änderung, Aufhebung und Kündigung sowie die Vereinbarung von Zielvereinbarungen. Anstellungsverträge werden für eine Laufzeit von höchstens fünf Jahren abgeschlossen. Eine wiederholte Anstellung ist zulässig. Das Geschäftsführergehalt einschließlich etwaigen variablen Gehaltsbestandteilen des von Systempartner benannten Geschäftsführers darf den von Systempartner in dem

Vergabeverfahren hierfür genannten Betrag [Höhe des Betrages ist nach Vergabe einzutragen] nicht überschreiten.

- (2) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Umsatz- und die Risikolage der Gesellschaft regelmäßig, mindestens einmal pro Monat schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den vom Klinikum Kassel bestellten Geschäftsführer einzeln vertreten.
- (2) Der von Systempartner bestellte Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gemeinsam mit dem vom Klinikum Kassel bestellten Geschäftsführer.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt oder für einzelne Geschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Prokura und Handlungsvollmacht werden nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung erteilt und widerrufen. Die Prokuristen dürfen keine Untervollmacht erteilen.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen der Geschäftsführer einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und Mitteilung des Orts, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der

Gesellschafterversammlung die Einberufungsfrist verkürzen; diese Frist darf nicht weniger als eine Woche betragen.

- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt der oder ein Vertreter des Klinikums Kassel. Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Protokollführer.
- (5) Die Geschäftsführung und der oder die Prokuristen nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafter nichts Abweichendes beschließen.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. In die Niederschrift sind jedenfalls Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift bedarf der Genehmigung der Gesellschafter, die innerhalb eines Monats nach Zugang der inhaltlich zutreffenden Niederschrift zu erteilen ist. Widerspricht kein Gesellschafter der Niederschrift, gilt sie nach Ablauf des Monats als genehmigt, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, nachdem die Gesellschafter auf den Eintritt der Genehmigungswirkung noch einmal schriftlich hingewiesen wurden. Unabhängig davon tritt die Genehmigung spätestens ein, wenn kein Gesellschafter bis zum Ablauf der Gesellschafterversammlung widerspricht, die auf die durch die Niederschrift protokollierte Gesellschafterversammlung folgt. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sie können jedoch auch außerhalb der Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, elektronischer oder durch Textform erfolgende Abstimmung gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren. Außerhalb der Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer gesonderten Niederschrift unter Angabe der Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter und des Abstimmungsergebnisses festzuhalten.

§ 9

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder EUR 1,00 (in Worten EURO Eins) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, solange nach gesetzlichen Regelungen oder nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Gegenstände:

- a) die Verwendung des Bilanzgewinns;
- b) die Feststellung des Wirtschaftsplans sowie etwaige Nachträge und Abweichungen vom Wirtschaftsplan jeweils auf Beschlussempfehlung von Systempartner;
- c) die Gründung, die Übertragung, der Erwerb, die Veräußerung, die Verpachtung sowie die Auflösung von sowie jedweder Verfügungen über Unternehmen und Beteiligungen, ferner die Stilllegung von Betrieben und wesentlichen Betriebsteilen;
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
- e) Abschluss von Zielvereinbarungen mit Geschäftsführern und deren Abberufung;
- f) Entlastung der Geschäftsführer;
- g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer;
- h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Geschäftsführerverträge; klargestellt wird, dass dies nicht für den Fristablauf bei befristeten Verträgen gilt;
- i) die Zustimmung zur Erteilung und dem Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- j) der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Kündigung von Unternehmensverträgen und von Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen oder Kaufverträgen (Investitionen) mit Auftragswert von im Einzelfall mehr als EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend) außerhalb des beschlossenen Wirtschaftsplans oder einer – auch unbestimmten – Laufzeit von mehr als zwei Jahren sowie der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Kündigung von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft verpflichtet, über einzelne oder alle zur Erfüllung des unter § 2 Abs. 1 genannten Unternehmensgegenstandes erforderlichen Vermögensgegenstände zu disponieren bzw. zu verfügen (z.B. Kaufverträge, Mietverträge, sonstige Überlassungsverträge, etc.);
- k) der Abschluss, die Änderung, die Anpassung oder die Aufhebung von gewerblichen Miet-, Pacht-, Leasing-, Factoring- und Lizenzverträgen oder sonstigen Dauerverträgen über mehr als EUR 100.000,00 (in Worten: Euro hunderttausend) pro Jahr und/oder mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren sowie über Anerkenntnisse oder Erlasse von Forderungen ab einer Höhe von EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend), sofern die Verträge nicht im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplanes genehmigt wurden. Der Abschluss, die Änderung, die Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG, ferner der

Abschluss von wesentlichen Verträgen der Gesellschaft mit ihren Gesellschaftern oder mit Beteiligungs- oder verbundenen Unternehmen;

- l) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - m) etwaige Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
 - n) grundsätzliche Änderungen der Organisations-, Betriebs-, und Leitungsstruktur der Gesellschaft und wesentliche Investitionen, sofern ein Geschäftsführer dies verlangt.
- (3) Liegt ein in § 9 Absatz (2) lit. b), lit e), lit. i), lit. j), lit. k) und lit n) genannter Fall vor, ist Systempartner verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern eine begründete Beschlussempfehlung bis spätestens 7 Tage vor der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung zu übermitteln, die die Erfüllung der Verpflichtungen unter dem zwischen der Gesellschaft und Systempartner abgeschlossenen Vertrag über Beratung und Know-how Transfer und dem Garantievertrag sowie die Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber dem Klinikum Kassel aus dem Leistungsvertrag über die Abholung, Aufbereitung und Bereitstellung von wiederverwendbaren Medizinprodukten gewährleisten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, die beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10

Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile, einschließlich deren Veräußerung, Abtretung, Teilung oder Belastung (etwa durch Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung) durch den Systempartner bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung des Klinikums Kassel. Zu Verfügungen über Geschäftsanteile innerhalb des Konzerns (§ 18 AktG) des Systempartners ist die Zustimmung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Anzeige der Abtretungsabsicht zu erteilen, soweit nicht erhebliche wirtschaftliche Interessen des Klinikums Kassel oder der Gesellschaft entgegenstehen.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
- a) der betroffene Gesellschafter vorher schriftlich zugestimmt hat;

- b) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt und dieser Grund nicht innerhalb angemessener Frist nach Abmahnung durch den jeweils anderen Gesellschafter oder die Gesellschaft abgestellt wird;
 - c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt und nicht innerhalb von sechs Monaten zurückgenommen wird;
 - d) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt ist;
 - e) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Einleitung der ersten Zwangsvollstreckungsmaßnahme abgewandt wird;
 - f) der betroffene Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Pflichten gröblich verletzt und die Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch den anderen Gesellschafter oder durch die Gesellschaft nicht in angemessener Frist abgestellt wird;
 - g) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach näherer Maßgabe von Absatz (1) lit. d) oder lit. e) nicht zulässig war.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in dem Fall des Absatz (1) einstimmig die sofort wirksame Übertragung der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung gemäß § 12 beschließen, und zwar auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte, sofern der Abtretungsempfänger spätestens im Zeitpunkt der Beschlussfassung sein Einverständnis zur Übernahme des Geschäftsanteils oder Teilgeschäftsanteils erklärt. Beschlussfassung und Einverständniserklärung des Übernehmers bedürfen der notariellen Beurkundung.
- (3) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach Absatz (1) und (2) kein Stimmrecht. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß § 12 entrichtet wird.
- (4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils ist entweder mit einem Beschluss zur Neubildung eines Geschäftsanteils zu verbinden oder mit einem Beschluss zur Aufstockung der übrigen Geschäftsanteile oder mit einem notariell zu beurkundenden Beschluss zur Kapitalherabsetzung, jeweils im Umfang des Nennbetrags des eingezogenen Geschäftsanteils.

Neu gebildete Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile, Mitgesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

- (5) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschafter sind ausnahmslos nur zulässig, wenn die Abfindung bezahlt werden kann, ohne das Stammkapital anzugreifen.

§ 12

Abfindung, Ausscheiden der Gesellschafter

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach § 11 (Einziehung) aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung.
- (2) Die Abfindung ist von der Gesellschaft, im Fall der Abtretung nach § 11 Absatz (2) von dem Abtretungsempfänger, bei mehreren Abtretungsempfängern von diesen nach dem Verhältnis der erworbenen Teilgeschäftsanteile zu zahlen. Mehrere Abtretungsempfänger haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Abfindung entspricht jeweils den geleisteten Stammeinlagen nebst Leistungen des betreffenden Gesellschafters in die Kapitalrücklagen.
- (4) Die Gewinne des laufenden Geschäftsjahres sowie die Gewinne vorangegangener Geschäftsjahre erhöhen, soweit sie wirtschaftlich auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallen, den Betrag nach Absatz (3), soweit sie nicht bereits an den ausscheidenden Gesellschafter ausgeschüttet worden sind. Für die Ermittlung des wirtschaftlich dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Gewinnanteils des laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss des Geschäftsjahres maßgeblich, in dem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, wobei der ihm zustehende Gewinnanteil nach dem Prinzip „pro rata temporis“ zu ermitteln ist. Der jeweils andere Gesellschafter kann die Ermittlung des dem ausscheidenden Gesellschafter zustehenden Abfindungsbetrages durch eine auf den Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu erstellende Zwischenbilanz verlangen. Sofern die Abweichung zwischen der Berechnung nach Satz 2 und der Berechnung nach Satz 3 weniger als 15 % beträgt, trägt die Kosten für die Aufstellung der deren Aufstellung verlangende Gesellschafter.
- (5) Das Abfindungsguthaben ist nach Zugang der Einziehungserklärung bei dem ausscheidenden Gesellschafter zur Auszahlung fällig.
- (6) Soweit in den Fällen des Ausscheidens – gleich aus welchem Grunde – Geschäftsanteile gegen Abfindung zu übertragen sind, hat die Übertragung des Geschäftsanteils / der Geschäftsanteile auf den oder die Abtretungsempfänger unverzüglich nach Entstehen des Erwerbsrechtes Zug um Zug gegen Zahlung der Abfindung nach Absatz (3) zu erfolgen.

§ 13

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben in Abstimmung mit Systempartner jeweils bis zum 30. September eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung mit der Beschlussempfehlung von Systempartner zur Beschlussfassung vorzulegen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Planung vorzulegen, die das Planjahr und mindestens 5 darauffolgende Geschäftsjahre umfasst.
- (2) Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (3) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben den handelsrechtlichen Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen und erfolgen nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (4) Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte aus § 54 HGrG.
- (5) Der oder die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang vorzulegen. Gleichzeitig ist den Gesellschaftern der Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu beschließen.

§ 14

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht eine andere Art der Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 15

Ergebnisverwendung und Gewinnverteilung

- (1) Die Verteilung eines Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinn- und abzüglich eines Verlustvortrages oder – soweit einschlägig – eines Bilanzgewinnes erfolgt nach Feststellung eines jeden Jahresabschlusses an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile.
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 ist zunächst jeweils den Gewinnrücklagen der Gesellschaft zuzuführen, soweit dies erforderlich ist, um eine Eigenkapitalquote der Gesellschaft von 25% zu erhalten bzw. zu erreichen. Die Gesellschafter können einstimmig etwas Abweichendes beschließen.
- (3) Über die Verwendung des nach Einstellung in die Gewinnrücklagen gemäß Absatz 2 verbleibenden Betrages fassen die Gesellschafter Beschluss. Das Klinikum Kassel ist verpflichtet, seine Stimmen bei der entsprechenden Beschlussfassung in gleicher Weise wie der Systempartner auszuüben.

§ 16

Außerordentliches Kündigungsrecht von Systempartner

- (1) Systempartner ist zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs des Vertrages über Beratung und Know-how-Transfer, berechtigt, wenn der zwischen der Gesellschaft, dem Klinikum Kassel und Systempartner abgeschlossene Vertrag über Beratung und Know-how-Transfer endet. Die Kündigung ist schriftlich auszusprechen.
- (2) Durch die Kündigung von Systempartner wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Systempartner hat seinen Geschäftsanteil auf das Klinikum Kassel oder auf einen von diesem bestimmten Dritten gegen Abfindung gemäß § 12 zu übertragen. Das Klinikum Kassel ist zur Übernahme des Geschäftsanteils verpflichtet. Eine freie Veräußerung der Geschäftsanteile von Systempartner an sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Wegen des Rechts zur Firmenfortführung wird keine Entschädigung bezahlt. Das Klinikum Kassel kann sich der Kündigung von Systempartner bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung anschließen. Kündigt es ebenfalls, wird die Gesellschaft zu dem in Absatz (1) genannten Zeitpunkt aufgelöst.
- (3) Das Stimmrecht von Systempartner ruht ab dem Zugang dessen Kündigung bei der Gesellschaft. Unabhängig davon kann ohne Zustimmung des Systempartners die Regelung über die Höhe und die Zahlung der Abfindung nicht geändert werden.
- (4) Die Übertragung der Geschäftsanteile von Systempartner erfolgt mit Eingang der Zahlung der Abfindung auf ein von Systempartner zu benennendes Konto.

- (5) Für den Fall einer Übertragung des Geschäftsanteils nach Wirksamwerden der Kündigung werden mit Zahlung und Übertragung des Geschäftsanteils sämtliche mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte für die Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung und der Übertragung des Geschäftsanteils mit übertragen.

§ 17

Klärungsverfahren

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Falle von Unklarheiten und Unstimmigkeiten über Inhalte dieses Gesellschaftsvertrages (im Folgenden auch „Vorlagegegenstand“ oder „Vorlagegegenstände“), diese zunächst zwischen den Leitungsorganen des Klinikums Kassel und des Systempartners einer Klärung zuzuführen (im Folgenden „Klärungsverfahren“). Das Klärungsverfahren beginnt, sobald das Klinikum Kassel oder Systempartner den jeweils anderen zu entsprechenden Klärungsgesprächen auffordert. Die Aufforderung ist zu begründen und dem anderen in Schriftform zuzuleiten.
- (2) Die Leitungsorgane des Klinikum Kassel und von Systempartner haben über Vorlagegegenstände zu beraten und möglichst einer einvernehmlichen Einigung zuzuführen. Die Frist zur Einigung beträgt 4 Wochen nach Zugang der Aufforderung nach Absatz (1) beim jeweils anderen. Die Parteien können diese Frist im Einzelfall einvernehmlich verlängern.
- (3) Sofern und soweit der Vorlagegegenstand und/oder das Ergebnis der Beratungen einer Umsetzung durch die Geschäftsführer der Gesellschaft bedarf, werden das Klinikum Kassel und Systempartner den Geschäftsführern der Gesellschaft unmittelbar nach Klärung des Vorlagegegenstandes eine entsprechende Weisung erteilen. Ein entsprechender Gesellschafterbeschluss kann nur einstimmig gefasst werden.
- (4) Kommt eine Einigung zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft nicht innerhalb der Frist nach Absatz (2) zustande, ist eine erneute Beratung und Abstimmung zwischen den Gesellschaftern der Gesellschaft binnen vier weiteren Wochen durchzuführen. Führt auch diese Beratung nicht zu einer Einigung innerhalb der genannten Frist, ist jede Partei berechtigt, den jeweils einschlägigen Rechtsweg zu beschreiten. Auch die in diesem Absatz (4) genannte Frist kann einvernehmlich verlängert werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der rechtsunwirksamen Regelung soll eine rechtswirksame, angemessene Regelung treten, die

dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Die Regelung gemäß Satz 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.
- (3) Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages – auch des in diesem Absatz geregelt Schriftformerfordernisses selbst – sowie eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.
- (4) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus- und / oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, etwa in Zukunft zwischen den Gesellschaftern auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist – soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt – Kassel.

28.06.2013

Entwurfsexemplar für Bieter (dritte Fassung)

**Vorbehaltlich der Gremienzustimmung der
Gesundheit Nordhessen Holding AG/ Klinikum
Kassel und der steuerrechtlichen Prüfung**

- Projekt „AEMP“ -

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

über einen Geschäftsanteil an der [Organgesellschaft]

zwischen

Klinikum Kassel GmbH,

Mönchebergstrasse 41-43, 34125 Kassel

- im Folgenden auch "Verkäuferin" genannt -

und

[Systempartner]

[...]

- im Folgenden auch "Käuferin" genannt -

A. TEILUNG

Die Verkäuferin teilt hiermit ihren Geschäftsanteil im Nominalbetrag von EUR 50.000,00 in zwei Teilgeschäftsanteile im Nominalbetrag von EUR 24.500,00 (im Folgenden „**Teilgeschäftsanteil 1**“) sowie im Nominalbetrag von EUR 25.500,00 (im Folgenden „**Teilgeschäftsanteil 2**“).

B. KAUF UND ÜBERTRAGUNG

§ 1

Kaufgegenstand

Die Verkäuferin verkauft hiermit den Teilgeschäftsanteil 1 im Nominalbetrag von EUR 24.500,00 an der Gesellschaft an die dies annehmende Käuferin.

§ 2

Abtretung

Aufschiebend bedingt durch den Eintritt der in § 6 genannten aufschiebenden Bedingungen tritt hiermit die Verkäuferin den in § 1 verkauften Teilgeschäftsanteil 1 einschließlich aller Nebenrechte an die dies hiermit annehmende Käuferin ab.

§ 3

Kaufpreis und Verpflichtung zur Zahlung in Kapitalrücklage

- (1) Der Kaufpreis für den Teilgeschäftsanteil 1 beträgt EUR 24.500,00 (in Worten: EURO vierundzwanzigtausendfünfhundert).
- (2) Der vorstehend in (1) genannte Kaufpreis ist am [Übertragungstag] 2013, 24 Uhr, nicht aber vor Eintritt der unter § 6 (1) aufgeführten Bedingungen, zur Zahlung fällig, und zwar durch spesenfreie Überweisung auf das folgende Konto der Verkäuferin:

Kasseler Sparkasse

Kontonummer: 78252

Bankleitzahl: 52050353

- (3) Die Käuferin ist verpflichtet, zur Anschubfinanzierung einen Betrag in Höhe von EUR 250.000,00 (in Worten: EURO zweihundertfünfzigtausend) in die Kapitalrücklagen der Gesellschaft einzubringen. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die in § 4 des ebenfalls heute zwischen der Verkäuferin und der Gesellschaft abgeschlossenen Einbringungsvertrages genannten Vermögensgegenstände in die Gesellschaft einzubringen und an diese zu übertragen.

- (4) Der vorstehend in (3) genannte Gesamtbetrag ist am [...] 2013, 24 Uhr, nicht aber vor Eintritt der unter § 6 (1) aufgeführten Bedingungen, zur Zahlung fällig, und zwar durch spesenfreie Überweisung auf das folgende Konto der Organgesellschaft:

[Bank]

[Kontonummer]

[Bankleitzahl]

§ 4

Zusicherungen und Gewährleistungen

Die Verkäuferin sichert der Käuferin in Form eines selbständigen Garantieverprechens im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB, d.h. als Garantie „sui generis“ unter Ausschluss des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts, zu, dass die folgenden Aussagen - soweit nicht ein abweichender Zeitpunkt angegeben ist - zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Vertrages („Signing“) und zum Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6 dieses Vertrages richtig und zutreffend sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die folgenden selbständigen Garantieverprechen keine Beschaffenheitsgarantien im Sinne der §§ 443, 444 BGB darstellen. Andere als in den folgenden selbständigen Garantieverprechen geregelt und über diese hinaus übernimmt die Verkäuferin keine Gewährleistung hinsichtlich der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

- (1) Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß errichtet, gesellschaftsrechtlich organisiert und besteht in Übereinstimmung mit dem für sie geltenden Recht. Der als Anlage B-6.1 beigefügte Gesellschaftsvertrag [*Anm.: Dies betrifft den Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft vor Übertragung der Geschäftsanteile*] ist wirksam, richtig und vollständig. Nebenabreden bestehen nicht. Das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister weist zum Signing ordnungsgemäß den derzeitigen gesellschaftsrechtlichen Status der Gesellschaft aus.
- (2) Die Verkäuferin ist die alleinige und ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin des Teilgeschäftsanteils 1. Zum Signing ist der Teilgeschäftsanteil 1 frei von jeglichen Rechten Dritter und anderen Belastungen, und die Verkäuferin ist berechtigt, den Teilgeschäftsanteil 1 zu übertragen. Insbesondere bestehen keine Vorkaufsrechte, Optionen oder ähnliche Erwerbsrechte Dritter.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft ist in voller Höhe in bar eingezahlt und es wurden keine Rückzahlungen vorgenommen.
- (4) Die Gesellschaft ist weder überschuldet noch zahlungsunfähig.

- (5) Es bestehen keine stillen Beteiligungen oder andere Gewinnbeteiligungsrechte an der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschaft ist keiner Geschäftstätigkeit nachgegangen und weist keine Unterbilanz auf.

§ 5

Rechtsfolgen und Verjährung

- (1) Im Falle unzutreffender Garantien gemäß § 4 dieses Vertrages ergeben sich die Rechtsfolgen ausschließlich aus diesem Vertrag. Alle nicht in diesem § 5 genannten Rechtsfolgen und alle sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Vorsatz oder aufgrund arglistiger Täuschung, sind ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche und Rechte, unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen; insbesondere gilt dies für alle Ansprüche und Rechte, die zu einer Rückabwicklung oder Aufhebung dieses Vertrages führen oder ähnliche Rechtsfolgen haben, sowie Rechte auf Minderung oder sonstige Herabsetzung der Gegenleistung.
- (2) Sollten sich Garantien gemäß § 4 als unzutreffend herausstellen, ist die Verkäuferin berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Zugang des Verlangens der Käuferin auf Nachbesserung den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes der Verkäuferin unmöglich ist oder von dieser verweigert wird. Erfolgt die Nachbesserung nicht innerhalb der Frist, ist die Verkäuferin der Käuferin verpflichtet, den hierdurch entstehenden Schaden in Geld nach Maßgabe dieses § 5 auszugleichen.
- (3) Ansprüche aus § 4 sind ausgeschlossen, wenn dritte Personen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs diesen bereits der Gesellschaft ersetzt haben, ohne gegen die Käuferin Rückgriffsansprüche zu haben; der Käuferin haftungsbegründende Umstände in den Regelungen dieses Vertrages bzw. seinen Anlagen offengelegt wurden.
- (4) Ansprüche wegen Verletzung der Garantien gemäß § 4 verjähren in fünf Jahren nach dem Übertragungstag.

§ 6

Aufschiebende Bedingungen

- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter den aufschiebenden, kumulativen Bedingungen
 - a) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Leistungsvertrags über die Abholung, Aufbereitung und Bereitstellung von wiederverwendbaren Medizinprodukten durch die Verkäuferin und die Organgesellschaft,

- b) [des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses weiterer Verträge zur Umsetzung des Personalkonzeptes durch die Verkäuferin und die Organgesellschaft,]
- c) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses eines Mietvertrages über das von der Käuferin auf dem Erbbaugrundstück zu errichtende Gebäude durch die Käuferin und die Organgesellschaft,
- d) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Erbbaurechtsvertrages durch die Verkäuferin und die Käuferin,
- e) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Einbringungsvertrages zwischen der Verkäuferin und der Organgesellschaft,
- f) des Abschlusses einer Optionsvereinbarung zwischen der Verkäuferin und der Käuferin,
- g) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Vertrages über Beratung und Know-how Transfer durch die Verkäuferin, die Käuferin und Organgesellschaft;
- h) des gegebenenfalls aufschiebend bedingten Abschlusses des Garantievertrages durch die Verkäuferin, die Käuferin und Organgesellschaft;
- i) der notariellen Beurkundung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Organgesellschaft;
- j) der gegebenenfalls erforderlichen kartellrechtlichen Freigabe des Zusammenschlusses zwischen der Verkäuferin und der Käuferin;
- k) einer positiven verbindlichen Auskunft des zuständigen Finanzamtes über das Bestehen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Verkäuferin und der Organgesellschaft.
- (2) Die Abtretung des Teilgeschäftsanteils 1 ist ferner aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Kaufpreises gem. § 3 (1) auf das in § 3 (2) genannte Konto sowie die vollständige Zahlung des Gesamtbetrages gem. § 3 (3) auf das in §3 (4) genannte Konto.
- (3) Die für die Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 erforderlichen Bedingungen gelten spätestens zu dem Zeitpunkt als eingetreten, zu dem dem Notar die Übertragungsmitteilung gemäß Teil E, Ziff. 1 vorliegt.

C. GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

Sodann hält die Verkäuferin unter Verzicht auf sämtliche nach dem Gesetz und/oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft erforderlichen Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließt was folgt:

- (1) Der Gesellschaftsvertrag wird, wie aus der beigefügten Anlage C ersichtlich, geändert.
- (2) Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

D. VEREINBARUNGEN BETREFFEND DEN GESELLSCHAFTSVERTRAG

- (1) Mit Blick auf die zukünftige Stellung der Käuferin als Gesellschafterin der Gesellschaft stimmt diese der unter Teil C. beschlossenen Änderung des Gesellschaftsvertrages bereits jetzt zu.
- (2) Die Verkäuferin und die Käuferin vereinbaren, dass die Regelungen des Gesellschaftsvertrages unabhängig von dessen Eintragung im Handelsregister im Innenverhältnis zwischen ihnen bereits ab dem Übertragungstag gelten.

E. VERSCHIEDENES

- (1) Der beurkundende Notar ist verpflichtet, jeweils unverzüglich nach Wirksamwerden der Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 und ohne Rücksicht auf etwa später eintretende Unwirksamkeitsgründe eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln sowie die der beigefügten Anlage C entsprechend geänderte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden. Alle Beteiligten verpflichten sich bereits heute, dem beurkundenden Notar unter Verwendung des als Anlage E-1 beigefügten Musters schriftlich mitzuteilen, dass die Übertragung des Teilgeschäftsanteils 1 in vollem Umfang wirksam ist, sobald sämtliche aufschiebenden Bedingungen gemäß § 6 eingetreten sind (im Folgenden „**Übertragungsmitteilung**“). Der Notar soll die neue Gesellschafterliste und den gemäß Anlage C geänderten Gesellschaftsvertrag erst dann zum Handelsregister einreichen, wenn ihm die Übertragungsmitteilung von allen Beteiligten zugegangen ist.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart werden kann, Kassel.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, eine unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch diejenige zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem erstrebten Zweck der

unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß, falls dieser Vertrag eine oder mehrere Lücken enthalten sollte. Bei mehreren zulässigen Regelungen sagen sich die Vertragsparteien verpflichtend zu, im Zweifel eine solche Vereinbarung zu treffen, die unter mehreren rechtlichen Möglichkeiten die jeweils wirtschaftlichste und diejenige ist, mit der das gemeinsame Ziel am schnellsten und besten erreicht werden kann. Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzliche Maß.

F. KOSTEN UND AUSLAGEN

Die Käuferin trägt die Kosten für diese Urkunde sowie der erforderlichen Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen. Im Übrigen tragen die Parteien die ihnen entstandenen Kosten selbst.

G. VOLLMACHT

[Vollmacht an Notariatsangestellte]

[Notarielle Schlussformel/Unterschriften]

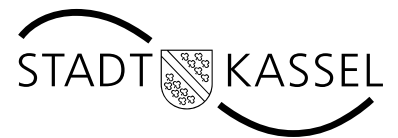
Anlagenverzeichnis:

Anlage B-6.1 Gesellschaftsvertrag der Organgesellschaft

Anlage C Änderungsbeschluss zum Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft

Anlage E-1 Muster Übertragungsmitteilung

Magistrat
- V - / - I - / - 51 - / - 30 -
Az.



documenta-Stadt

Kassel, 30. September 2013

Vorlage Nr. 101.17.1082

Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.

Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.“

Begründung:

Bislang war die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in der Stadt Kassel zivilrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Angebote wurden zivilrechtliche Entgelte erhoben (Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel – BTO – vom 21.04.2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 07.09.2009). Die Betreuungs- und Tarifordnung bezieht sich auf sämtliche Tageseinrichtungen für Kinder, d.h. auf Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen und –gärten) und Kinderhorte für Grundschul Kinder.

Zukünftig soll es getrennte Regelungen für den Bereich der Kinder bis zur Einschulung einerseits und der Grundschul Kinder andererseits geben. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für Kinder bis zur Einschulung. Durch die Trennung wird eine bessere Verständlichkeit für die Sorgeberechtigten erreicht.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit auf eine öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt aufgrund der Änderung des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Die grundsätzliche Wahlmöglichkeit einer Kommune, Benutzungsverhältnisse zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich auszugestalten, dürfte durch die Neuformulierung des § 90 SGB VIII, wonach Kostenbeiträge „festgesetzt“ bzw. „erlassen“ werden, dahingehend zu verstehen sein, dass das Benutzungsverhältnis immer öffentlich-rechtlich auszugestalten ist, wenn eine Kommune Trägerin einer Kindertageseinrichtung ist.

Außerdem wird durch diese öffentlich-rechtliche Satzung eine Aufspaltung in unterschiedliche Rechtsverhältnisse und Rechtswege verhindert. Eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Zulassung (Verwaltungsrechtsweg) und privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzung (Zivilrechtsweg) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Satzungsregelungen wurden mit den Vertreterinnen und Vertretern des Gesamtelternbeirates besprochen und ihnen transparent und nachvollziehbar dargelegt.

Die vorliegende Fassung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita) wurde in den Sitzungen des Fachausschusses I des Jugendhilfeausschusses am 20.08.2013 sowie des Jugendhilfeausschusses am 27.08.2013 diskutiert. In den genannten Sitzungen erfolgte keine Beschlussfassung.

Die Satzung soll ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden, wird die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch einen noch herbeizuführenden Gremienbeschluss aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218)) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) in Verbindung mit den §§ 25 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Träger

- (1) Die Stadt Kassel unterhält Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung als öffentliche Einrichtungen. Sie kann sich dabei Dritter (z.B. Vereine) bedienen.
- (2) Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung sind Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.
- (3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Aufgabe der Tagesbetreuung

- (1) Angebote für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien orientieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Standorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten.
- (3) Die Angebote für Kinder bis zur Einschulung wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

§ 3

Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr.
Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte während der Tätigkeit der Tagesbetreuung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

II. Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung.
Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
Die Betreuung kann mit einer bis zu vierwöchigen Probezeit oder Eingewöhnungsphase beginnen, für die der reguläre Betreuungskostenbeitrag zu entrichten ist.
- (3) Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot werden
 - a) Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.
 - b) bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Kinder weiterhin die Einrichtung bzw. das Angebot bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres nutzen.
- (4) Die Aufnahmewünsche werden in der jeweiligen Einrichtung vermerkt. Die Aufnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung nach Maßgabe des § 6 (Platzvergabe).
- (5) Bei Aufnahme in die Einrichtung ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies erfolgt durch Vorlage eines Impfausweises und des Vorsorgeuntersuchungsheftes. Zusätzlich kann die Vorlage eines ärztlichen Attests, für dessen Kosten die Sorgeberechtigten aufzukommen haben, gefordert werden.
Bei Aufnahme ist von mindestens einem Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass im Falle des Auftretens einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung unverzüglich zu informieren ist und das Kind für die Dauer der Ansteckungszeit vom Angebot ausgeschlossen wird.
- (6) Das Betreuungsverhältnis endet
 - bei den unter Dreijährigen mit Vollendung des dritten Lebensjahres
 - bei Kindern, die eingeschult werden, zum Ende des Betreuungsjahres (gilt auch für die Aufnahme in die Eingangsstufe).
- (7) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§ 6 Platzvergabe

- (1) Zur Erfüllung des Rechtsanspruches aus § 24 SGB VIII werden
 - Halbtagsplätze ohne Mittagsverpflegung,

- Halbtagsplätze mit Mittagsverpflegung angeboten.
- (2) Plätze mit einer längeren Betreuungszeit werden nach folgenden Kriterien vergeben:
- an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbstständig sind oder sich in Ausbildung oder Studium befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
 - an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen;
 - an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.

Darüber hinaus können bei freien Kapazitäten Betreuungsplätze unabhängig von den in Abs. 2 genannten Kriterien im Einzelfall jeweils bis zum Ende eines laufenden Betreuungsjahres vergeben werden.

Entfallen die an die Vergabe eines Betreuungsplatzes geknüpften Voraussetzungen, so kann der Platz noch bis zum Ende des laufenden Betreuungsjahres in Anspruch genommen werden. Danach endet der Anspruch auf diesen Platz.

- (3) Sofern im Betreuungsbereich der ausgewählten Einrichtung kein freier Platz zur Verfügung steht, kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auch ein freier Platz in einer anderen Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege angeboten werden.

§ 7

Betreuungsgruppen/Betreuungszeiten/Ferienzeiten

- (1) Die jeweilige Anzahl der Ganztags-, Dreivierteltags- und Halbtagsgruppen für die noch nicht eingeschulten Kinder wird für die Betreuungseinrichtungen jeweils zu Beginn eines Betreuungsjahres für das laufende Jahr festgelegt.
- (2) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der Stadt Kassel festgesetzt.
- (3) Bei vorübergehender Einstellung der Betreuung sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- (4) Die Betreuungseinrichtungen werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
- (5) Während der Schließungszeiten der Einrichtungen wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst in der nächstgelegenen geöffneten Einrichtung bereitgestellt.

§ 8

Mittagsverpflegung

Das Mittagessen besteht aus einer vollständigen und reichlichen Mahlzeit, die nach modernen ernährungswissenschaftlichen Überlegungen altersgerecht zusammengestellt wird.

§ 9

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Abweichend hiervon ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Abmeldefrist beträgt in diesem Fall ein Monat. Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
Für jede Abmeldung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 10 Ausschluss

Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind andere Kinder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören.

III. Kostenbeiträge

§ 11 Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt Kassel erhebt für den Besuch einer Einrichtung die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Kostenbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeiträge sind auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht.
- (3) Für die Verpflegungskostenbeiträge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 13 Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Härtefallregelung

In Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags die Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

IV Sonstiges

§ 15
Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch abweichende Betreuungsangebote einführen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für
Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

Angebote für Kinder bis zur Einschulung - Aufnahmemöglichkeiten

Die Stadt Kassel bietet Aufnahmemöglichkeiten in Form von

- Halbtagsplätzen ohne Mittagsverpflegung bis 12.00 Uhr,
- Halbtagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 13.00 Uhr,
- Dreivierteltagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 14.30 Uhr und
- Ganztagsplätzen mit Mittagsverpflegung bis 16.00 Uhr

in ihren Einrichtungen an.

Altersübergreifende Gruppen oder Krippengruppen für Kinder unter 3 Jahren:

Für Kinder unter einem Jahr und für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Kindergartengruppen für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung:

Für Plätze mit längeren Betreuungszeiten gem. § 6 Abs. 2 der Satzung ist die Aufnahme nur bei Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit, Ausbildung oder Beschäftigungssuche mit einer entsprechenden Bescheinigung des Jobcenters der Sorgeberechtigten oder aus sozialen und pädagogischen Gründen möglich; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung zu prüfen. Das gilt, soweit Plätze vorhanden sind.

Im Einzelfall ist eine Aufnahme in eine Betreuungsgruppe zur Eingewöhnung in die Kindertagesstätte bereits bis zu acht Wochen vor Vollendung des ersten bzw. dritten Lebensjahres möglich.

Auf Anmeldung eine Woche vor Quartalsbeginn können für Kita- und U3-Kinder für die folgenden drei Monate **im Rahmen freier Kapazitäten** für Halbtagsplätze mit Mittagessen und Dreivierteltagsplätze mit Mittagessen min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht. Nicht in Anspruch genommene Leistungen eines Quartals werden nicht auf das nächste Quartal übertragen.

Für das Angebot „Halbtags ohne Essen“ können keine Stunden zusätzlich beansprucht werden.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Regelöffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist in der Regel geöffnet:

- montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Daneben können besondere Dienste in Form von Frühdiensten von montags bis freitags in der Zeit ab 7.00 Uhr und Spätdiensten von montags bis freitags bis 17.00 Uhr angeboten werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung und Inanspruchnahme besonderer Dienste

besteht nicht.

Darüber hinaus kann an einigen Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem Bedarf ab 15 angemeldeten Kindern ab 3 Jahren bis zur Einschulung eine Gruppe mit einer erweiterten Öffnungszeit bis 19.00 Uhr mit Mittagsverpflegung angeboten werden. Der Kostenbeitrag errechnet sich analog der Kostenbeiträge für Gruppen im Kindergartenbereich.

Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen und bis spätestens 9.00 Uhr eintreffen.

Integrative Betreuung von Kindern mit Behinderungen

Vor der Förderung eines Kindes mit einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX durch eine Einzelintegrationsmaßnahme ist die Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis gemäß §§ 53 ff. SGB XII erforderlich.

Kinder mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen können im Zuge einer Einzelintegration in Regelgruppen aufgenommen werden.

Anlage 2
zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung für Kinder bis zur Einschulung der Stadt Kassel (Satzung Kita)

<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		<u>Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII</u>
Leistung	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>in Kindertagesstätten</u>		
Betreuung im Kindergartenbereich (3 Jahre bis Einschulung)		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung *	88,00	44,00
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung *	110,00	55,00
Dreivierteltagsplatz *	143,00	71,50
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit) *	176,00	88,00
Betreuung von unter dreijährigen Kindern		
Halbtagsplatz ohne Mittagsverpflegung	105,00	52,50
Halbtagsplatz mit Mittagsverpflegung	131,00	65,50
Dreivierteltagsplatz	170,00	85,00
Ganztagsplatz (Regelöffnungszeit)	209,00	104,50
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u>		
Frühdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Spätdienst	20,00	
	Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD	
Zusatzstunden (min. 4 bis max. 10 Stunden pro Woche für die Dauer eines Quartals) 3 Jahre bis Einschulung unter dreijährige Kinder	1,50 € pro Stunde 1,80 € pro Stunde	

* davon ausgenommen sind Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr betreut werden. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen den jeweiligen Betreuungskosten und der Kostenbeitragsfreistellung des Landes gem. der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Mindertagespflege des Landes Hessen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu entrichten.

Verpflegungskostenbeiträge ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat

Verpflegungskostenbeitrag

Der Verpflegungskostenbeitrag wird für Angebote mit Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben.

Werden während der Schließungszeit länger als 5 Tage Notdienste in anderen Kindertagesstätten in Anspruch genommen, wird der Verpflegungskostenbeitrag pauschal für einen weiteren Monat erhoben.

Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebserlaubnispflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) um 50 %, für weitere Kinder werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag für die Halbtagsbetreuung (bis zu fünf Stunden täglich) entfällt für die Kinder, die im unmittelbar ihrer Einschulung vorausgehenden Jahr sowie in den letzten drei Monaten davor (Mai, Juni und Juli des vorletzten Kindergartenbesuchsjahres) in einer Einrichtung der Stadt Kassel betreut werden.

Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von mehr als fünf Stunden täglich erfolgt die Freistellung vom Betreuungskostenbeitrag für fünf Betreuungsstunden pro Tag. Die Beitragsfreistellung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landes Hessen“ vom 17.12.2007 und entsprechend den dort festgeschriebenen Regelungen. Bei Ganztags- oder Dreivierteltagsplätzen ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Betreuungskostenbeitrag und der Beitragsfreistellung des Landes Hessen gemäß der Verordnung zu entrichten.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Leistungen nach SGB II (Grundsicherung) oder SGB XII (Sozialhilfe) beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung des Betreuungskostenbeitrages gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Vorlage Nr. 101.17.1083

**Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel
(Satzung Grundschul Kinder)**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.
Das Inkrafttreten der Satzung wird davon abhängig gemacht, dass das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit des Bereiches ‚Kindertagesstätten‘ weiterhin anerkennt.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihren Beschlüssen „Ganztagsgrundschulen“ -101.16.1188 vom 4. Mai 2009, „Entwicklung Kommunalen Bildungslandschaften Kassel“ – 101.16.1860- vom 6. Dezember 2010 und „Umbau der Betreuungslandschaft“ -101.17.621- vom 18. Dezember 2012 den Magistrat aufgefordert, die Betreuung der Grundschul Kinder sukzessive mit den Ganztagsangeboten an Grundschulen zusammen zu führen.

Das erarbeitete Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ wurde den verschiedenen Fachausschüssen vorgestellt.

Der Magistrat hat das Rahmenkonzept „Ganztag an Grundschulstandorten“ in seiner Sitzung am 6. Februar 2013 zur Kenntnis genommen und beschlossen, es der Stadtverordnetenversammlung entsprechend dem Beschluss vom 4. Mai 2009 vorzustellen.

Zur Umsetzung des Rahmenkonzeptes müssen die Regelungen für die Umsetzung in den Kasseler Kindertagesstätten angepasst werden. Damit erweitert sich das bisherige Konzept der „Grundschulkindbetreuung“ um das Angebot des „Ganztag an Grundschulstandorten“.

In der bislang geltenden Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel – BTO – vom 21. April 2008 in der Fassung der Ersten Änderung vom 07. September 2009 werden die Bereiche der Kinder bis zur Einschulung und der Grundschul Kinder nicht getrennt erfasst. Außerdem ist die Nutzung der Angebote bisher zivilrechtlich ausgestaltet.

Um eine bessere Verständlichkeit für die Sorgeberechtigten zu erreichen, werden die Bereiche zukünftig in getrennten Satzungen geregelt.

Die Umstellung auf Satzungsrecht und damit hin zu einer öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt aufgrund einer Empfehlung des Hessischen Städtetages.

Die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses im Wege einer Satzung verhindert eine Aufspaltung in unterschiedliche Rechtsverhältnisse und Rechtswege.

Eine Differenzierung zwischen öffentlich-rechtlicher Zulassung (Verwaltungsrechtsweg) und privatrechtlicher Ausgestaltung der Benutzung (Zivilrechtsweg) ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Vorgaben zur Erhöhung der Entgelte im Rahmen des Beitritts zum Rettungsschirm des Landes Hessen wurden umgesetzt.

Die vorliegende Fassung der Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul-kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschulkinder) wurde in den Sitzungen des Fachaus-schusses I des Jugendhilfeausschusses am 20. August 2013 sowie des Jugendhilfeausschusses am 27. August 2013 diskutiert. In den genannten Sitzungen erfolgte keine Beschlussfassung.

Die Satzung soll ab dem 1. Januar 2014 angewendet werden.

Um einen regelungslosen Zustand zu vermeiden, wird die bisherige Betreuungs- und Tarifordnung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Tagesbetreuung der Stadt Kassel nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch einen noch herbeizuführenden Gremienbeschluss aufgehoben werden.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

vom

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108) in Verbindung mit den §§ 25 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder) beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Träger

- (1) Die Stadt Kassel unterhält Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder als öffentliche Einrichtungen. Sie kann sich dabei Dritter (z.B. Vereine) bedienen.
- (2) Einrichtungen zur Tagesbetreuung für Grundschul Kinder sind:
 - a) Einrichtungen im Sinne des § 22 SGB VIII, in denen sich Grundschul Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten,
 - b) Angebote an Grundschulstandorten.
- (3) Die konkreten Einrichtungen und Angebote an Grundschulstandorten sind in der Anlage 1 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung Grundschul Kinder.

§ 2 Aufgabe der Tagesbetreuung

- (1) Angebote für Grundschul Kinder der Stadt Kassel sollen die elterliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Grundschul Kinder unterstützen und ergänzen. Die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten soll gefördert werden. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Grundschul Kinder und ihren Familien orientieren.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die an den Grundschulstandorten und in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Sorgeberechtigten zum Wohle der Grundschul Kinder zusammenarbeiten.
- (3) Die Angebote an Grundschulstandorten ergänzen den aktuellen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf an Grundschulen. Sie wirken der Benachteiligung von Kindern und ihrer Familien entgegen und sollen auch dazu beitragen, dass Sorgeberechtigte Erwerbstätigkeit und Kindererziehung miteinander vereinbaren können.

§ 3 Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wahr. Hierzu wenden sie das in der Stadt Kassel abgestimmte Verfahren des Schutzauftrages an.

§ 4 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung.
- (2) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.

II. Anmeldung, Aufnahme, Ausschluss und Abmeldung

§ 5 Anmeldung/Aufnahme

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Betreuung erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten bei der jeweiligen Einrichtung. Interessensbekundungen und Voranmeldungen können online über WebKita abgegeben werden.
- (2) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt jeweils zum Ersten eines Monats. Die Anmeldeunterlagen müssen spätestens am 10. des Vormonats in der Einrichtung vorliegen.
- (3) Aufgenommen in eine Einrichtung bzw. in ein Angebot für Grundschul Kinder werden
 - a) Grundschul Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.
 - b) Grundschul Kinder (nur in der Betreute Grundschulgruppe –BG), die ihren ersten Wohnsitz gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten nicht in der Stadt Kassel haben, wenn aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine volle Kostenübernahme durch den für sie zuständigen Schulträger erfolgt.
 - c) Bei Fortzug aus dem Kasseler Stadtgebiet können betroffene Grundschul Kinder weiterhin das Angebot bzw. die Einrichtung bis zum Ende des laufenden Schuljahres nutzen.
 - d) Grundschul Kinder sind Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des vierten Schuljahres, an Förderschulen bis zum Ende des fünften Schuljahres.
 - e) In Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler über das vierte bzw. fünfte Schuljahr hinaus mit einer anspruchsbegründenden Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Kassel bis zur Vollendung des fünften bzw. sechsten Schuljahres, bei Förderschulen des siebten Schuljahres, Angebote an ausgewählten Standorten in Anspruch nehmen und Einrichtungen besuchen.
- (4) Die Aufnahmewünsche werden in der jeweiligen Einrichtung vermerkt. Die Aufnahme erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung nach Maßgabe des § 6 (Platzvergabe).
- (5) Bei Aufnahme ist von mindestens einem Sorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass im Falle des Auftretens einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung unverzüglich zu informieren ist und das Kind für die Dauer der Ansteckungszeit vom Angebot ausgeschlossen wird.
- (6) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Platzvergabe

- (1) Die Betreuungsplätze **ohne Ferienbetreuung** werden unabhängig von Vergabekriterien vergeben. Sollten nicht ausreichend Plätze vorhanden sein, erfolgt die Vergabe in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkung.
- (2) Betreuungsplätze **mit Ferienbetreuung** werden nach der Rangfolge a) bis c) und innerhalb der jeweiligen Folge jeweils nach den Kriterien 1. bis 3., im Übrigen jeweils nach dem Datum der Vormerkung, vergeben:
 - a) an Kinder, die das 1. Grundschuljahr bzw. die Eingangsstufe besuchen,
 - b) an Kinder, die das 2. Grundschuljahr besuchen,
 - c) an Kinder in höheren Klassen;
 1. an Kinder, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig oder selbständig sind oder sich in Ausbildung oder Studium befinden und dies mit einer Bescheinigung nachweisen (Nachweis bzw. Erklärung über die Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Selbstständigkeit);
 2. an Kinder, deren Sorgeberechtigte beschäftigungssuchend sind und eine entsprechende Bescheinigung des Jobcenters Stadt Kassel oder der Bundesagentur für Arbeit vorlegen;
 3. an Kinder, deren Betreuung aus sozialen oder pädagogischen Gründen dringend notwendig ist; dabei ist die Stadt Kassel berechtigt, die bei der Anmeldung angegebene Begründung durch ihren Allgemeinen Sozialen Dienst prüfen zu lassen.
- (3) Darüber hinaus können bei freien Kapazitäten Betreuungsplätze mit Ferienbetreuung unabhängig von den in Abs. 2 genannten Kriterien im Einzelfall jeweils bis zum Ende eines laufenden Schuljahres vergeben werden.

§ 7

Betreuungszeiten/Ferienzeiten

- (1) Die Betreuungszeiten an den einzelnen Standorten werden von der Stadt Kassel festgesetzt.
- (2) Bei vorübergehender Einstellung der Betreuung sind die Sorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Angebote mit Ferienbetreuung werden jährlich insgesamt drei Wochen während der Ferien geschlossen. Abweichungen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich. Darüber hinaus ist eine Schließung zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer von einer Woche in jedem Kalenderjahr möglich. Die Sorgeberechtigten werden hierüber jeweils rechtzeitig benachrichtigt.
- (4) Während der Schließungszeiten der Angebote mit Ferienbetreuung, bei denen eine Betreuung über 14.30 h hinaus vorgesehen ist, wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten nach Absprache ein Notdienst im nächstgelegenen geöffneten Angebot bereitgestellt.

§ 8

Mittagsverpflegung

Die Verpflegung für Grundschul Kinder wird über die Schulen organisiert. Soweit dies an einzelnen Standorten in eigenen Schulmensen nicht möglich sein sollte, wird eine Kooperation der Grundschulen mit externen Verpflegungsangeboten ermöglicht.

§ 9

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur fristgemäß zum 31. Juli eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- (2) Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes schriftlich bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zugehen.
- (3) Abweichend hiervon ist eine Abmeldung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, längerfristige Erkrankung) möglich. Die Abmeldefrist beträgt in diesem Fall einen Monat. Die Abmeldung muss der Leitung des jeweiligen Standortes spätestens am letzten Werktag des Monats vor Beginn der Abmeldefrist zugegangen sein.
Für jede Abmeldung, die nicht fristgemäß im Sinne des Abs. 1 erfolgt, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

§ 10 Ausschluss

Vom Besuch einer Einrichtung oder eines Angebotes kann ein Kind insbesondere ausgeschlossen werden, wenn

- a) die Sorgeberechtigten ihre sich aus dieser Satzung Grundschulkindern ergebenden Pflichten verletzen oder
- b) die pädagogische Betreuung des Kindes in Frage gestellt ist, weil die Sorgeberechtigten nicht zur Zusammenarbeit mit dem Einrichtungspersonal bereit sind oder
- c) sich das Kind nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder
- d) das Kind andere Kinder gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes auf Vorschlag der Leitung der Einrichtung. Vorher sind die Sorgeberechtigten und – sofern in der Einrichtung vorhanden - der Elternbeirat zu hören.

III. Kostenbeiträge

§ 11 Kostenbeiträge

- (1) Die Stadt Kassel erhebt für den Besuch einer Einrichtung oder die Teilnahme an einem Angebot die in der Anlage 2 zu dieser Satzung Grundschulkindern aufgeführten Kostenbeiträge.
- (2) Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist ein Verpflegungskostenbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich ebenfalls aus der Anlage 2 ergibt.
- (3) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung Grundschulkindern.

§ 12 Zahlungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf des Monats der Abmeldefrist oder mit Ablauf des Monats, in dem das Kind von der Teilnahme ausgeschlossen wird. Die Kostenbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten; sie sind zum Dritten eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht.
- (3) Für die Verpflegungskostenbeiträge gelten die vorstehenden Absätze entsprechend. Die Dauer der Zahlung ergibt sich aus Anlage 2.

§ 13

Kostenbeitragsschuldner

Kostenbeitragsschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Härtefallregelung

In Härtefällen können aufgrund eines schriftlichen Antrags die zu zahlenden Kostenbeiträge ganz oder teilweise ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.

IV. Sonstiges

§ 15 Erprobung neuer Betreuungsformen

Zur Erprobung neuer Betreuungsformen kann die Stadt Kassel auch abweichende Betreuungsangebote einführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

Angebote an Grundschulstandorten - Aufnahmemöglichkeiten

Aufnahmemöglichkeiten für Grundschul Kinder inkl. Eingangsstufe¹⁾

Die Stadt Kassel bietet hier folgende Betreuungsmöglichkeiten; ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung besteht nicht:

Ganztag an Grundschulstandorten

An ganztägig arbeitenden Grundschulen nach Profil 1 der Richtlinie für „Ganztägig arbeitende Schulen“ des hessischen Kultusministeriums werden im Rahmen des Ganztag an Grundschulstandorten ergänzend zum Unterricht verschiedene Betreuungsformen von den jeweiligen Grundschulen, den Kindertagesstätten mit Angeboten für Grundschul Kinder, verschiedenen Trägern der Jugendförderung sowie weiteren Partnern in Zusammenarbeit angeboten.

Beginn der Betreuung ist jeweils um 7.30 Uhr.

Nicht alle Betreuungsformen werden an allen Standorten angeboten.

Die Teilnahme an den Ganztagsangeboten ist freiwillig.

Nach Anmeldung besteht eine Pflicht zur Teilnahme.

Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten nach Profil 1²⁾

Angebote an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragsfrei⁴⁾

ohne Ferienbetreuung

Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Verpflegungskostenbeitrages

Angebote an fünf Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

ohne Ferienbetreuung

Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule und Weitergabe der Anmeldung an die Stadt Kassel zur Erhebung des Betreuungs- und Verpflegungskostenbeitrages

Betreuung in einer Schule mit Ganztagsangeboten³⁾

Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3) **mit** Ferienbetreuung, ohne Feriennotdienst während der Ferienschließung und Fortbildung

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.

Schulhort bis 17.00 Uhr

kostenbeitragspflichtig⁴⁾

Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztägig arbeitenden Grundschule (Profil 1-3)

Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Eine Anmeldung bei der jeweiligen Grundschule für das Ganztagsangebot ist parallel erforderlich.

1) Die Eingangsstufe als Besonderheit in Hessen ersetzt an ca. 50 Grundschulen die 1. Klasse. Sie umfasst zwei Jahre und nimmt Kinder auf, die bis zum 03.06. eines Kalenderjahres fünf Jahre alt geworden sind. An die Eingangsstufe schließt sich die 2. Klasse an.

2) § 15 Hessisches Schulgesetz in Verbindung mit der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 HSchG

3) Die Angebote mit Ferienbetreuung unterliegen den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

4) Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 2.

Grundschulkindbetreuung

kostenbeitragspflichtig ^{4) 4)} Die Höhe der Kostenbeiträge ergibt sich aus Anlage 2

Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung

Betreute Grundschulgruppe (BG)

ca. dreistündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 Uhr bis maximal 13.30 Uhr; bei Bedarf wird Ferienbetreuung (ca. fünfstündige Betreuung im Zeitraum von 07.30 - 13.30 Uhr) angeboten, die auch zentral oder für mehrere Gruppen gemeinsam organisiert werden kann.

Diese Betreuungsform „Betreute Grundschulgruppe“ (BG) kann eingerichtet werden, wenn ein Bedarf von mindestens 15 Grundschulkindern vorliegt und geeignete Räumlichkeiten genutzt werden können.

Die BG weist eine Platzkapazität von 25 angemeldeten Kindern auf.

Mittagsversorgung wird grundsätzlich nicht angeboten.

Die BG unterliegt nicht den Anforderungen gemäß §§ 45 - 48, Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder, die für die Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung erforderlich sind.

Betreuungsform BG zuzüglich Mittagsverpflegung bis 14.00 Uhr.

Diese Betreuungsform wird nur in Verbindung mit einer BG/Hort I-Gruppe bis 15.00 Uhr, einer BG/Hort II-Gruppe bis 17.00 Uhr bzw. BG/Hort III-Gruppe bis 19.00 Uhr angeboten.

Betreuungsform BG/Hort I

BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 15.00 Uhr als Hort I mit Mittagsverpflegung

Betreuungsform BG/Hort II

BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 17.00 Uhr als Hort II mit Mittagsverpflegung

Darüber hinaus kann an ein oder zwei Standorten innerhalb Kassels modellhaft bei einem entsprechenden Bedarf die Betreuungsform BG zuzüglich Betreuung von 13.00 - 19.00 Uhr als Hort III mit Mittagsverpflegung angeboten werden.

Anlage 2 zur Satzung für die Inanspruchnahme von Angeboten für Grundschul Kinder der Stadt Kassel (Satzung Grundschul Kinder)

<u>Kostenbeiträge ab 01.01.2014</u>		<u>Ermäßigung bei Hilfebedürftigkeit bis 5 % über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII</u>
Leistung	pro Monat	pro Monat
	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<u>Ganzttag an Grundschulstandorten</u>		
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 an bis zu drei Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung</u>	kostenbeitragsfrei	
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung / Profil 1 an fünf Tagen bis 14.30 Uhr, ohne Ferienbetreuung (3 Tage beitragsfrei/ 2 Tage beitragspflichtig)</u>	63,00 kostenpflichtig sind jährlich 10 Kalendermonate Juli und August sind kostenbeitragsfrei	
<u>ganztätig arbeitende Grundschulen Profil 1</u> derzeit: Schule Am Wall, Grundschule Bossental, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Fridtjof-Nansen-Schule, Friedrich-Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau		
<u>ganztätig arbeitende Grundschulen Profil 2</u> Valentin-Traudt-Schule	kostenbeitragsfrei	
<u>ganztätig arbeitende Grundschulen Profil 3</u> Schule Am Lindenberg Carl-Anton-Henschel-Schule	kostenbeitragsfrei	
<u>Pädagogische Mittagsbetreuung an fünf Tagen bis 14.30 Uhr mit Ferienbetreuung, ohne Notdienst während der Ferienschließung</u>	115,00	57,50
<u>Schulhort bis 17.00 Uhr Betreuungszeit bis 14.30 Uhr in Kooperation mit der ganztätig arbeitenden Grundschule Angebot mit Mittagsverpflegung, Ferienbetreuung und -bei Bedarf- Feriennotdienst</u>	155,00	77,50
<u>Grundschulkindbetreuung</u>		
Betreute Grundschule (BG)	75,00	37,50
Betreute Grundschule (BG) zuzüglich Mittagsverpflegung	85,00	42,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort I	115,00	57,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort II	155,00	77,50
Betreute Grundschule (BG) + Hort III	200,00	100,00
<u>Zusätzliche Inanspruchnahme besonderer Dienste (falls angeboten)</u>		
Frühdienst	17,00	
Übernahmen nur bei nachgewiesener Erwerbstätigkeit oder Selbstständigkeit oder Begründung durch den ASD		

Verpflegungskostenbeitrag ab 01.01.2014 = 53,00 Euro pro Monat

Ganztage an Grundschulstandorten: bei tageweiser Anmeldung 11,00 € pro Tag

Verpflegungskostenbeiträge

Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **mit** Ferienbetreuung als Monatspauschale zusammen mit dem Betreuungskostenbeitrag im Voraus für 11 Monate eines Jahres erhoben. Werden während der Schließungszeit länger als 10 Tage Notdienste in anderen Einrichtungen in Anspruch genommen, werden die Verpflegungskosten pauschal für einen weiteren Monat erhoben. Die Monatspauschale beträgt ab 01.01.2014 53,00 € und erhöht sich mit Beginn jeden neuen Schuljahres (jeweils zum 01.08.) linear um 1,00 €, beginnend erstmals zum 01.08.2014.

Die Verpflegungskostenbeiträge werden für Angebote **ohne** Ferienbetreuung als Monatspauschale im Voraus für 10 Monate eines Jahres erhoben. Eine tageweise Anmeldung ist möglich. Die Monatspauschale bei tageweiser Anmeldung beträgt ab 01.01.2014 11,00 € pro Tag und erhöht sich entsprechend der Monatspauschale für Angebote mit Ferienbetreuung.

Betreuungskostenbeiträge für Geschwister

Besuchen mehrere Kinder einer Familie ein städtisches Betreuungsangebot, ermäßigt sich der geringere Kostenbeitrag für betriebsurlaubspflichtige Angebote (Schulhort, BG/Hort II und Kindergarten) für das zweite Kind um 50 %, für weitere Kinder wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Kostenbeitragsbefreiung oder -ermäßigung durch die Stadt Kassel, Jugendamt

Familien, die Transferleistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen oder deren analog §§ 82 ff. SGB XII zu berücksichtigendes Einkommen die Einkommensgrenze analog § 85 SGB XII nicht überschreitet, werden auf Antrag von der Zahlung der Betreuungskostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII befreit.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung in den familiären und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert in schriftlicher Form mitzuteilen.

Kostenbeitragsbefreiungen sowie -ermäßigungen werden ab dem Monat der Antragstellung beim Jugendamt für einen Zeitraum von maximal einem Jahr gewährt. Danach besteht bis spätestens im Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums die Möglichkeit, einen Neuantrag mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Jugendamt zu stellen. Anderenfalls ist der reguläre Kostenbeitrag zu entrichten.

Vorlage Nr. 101.17.1028

Vorbeugender Brandschutz in Kassel

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem Landesfeuerwehrverband und den Feuerwehren der Stadt Kassel die Bevölkerung über den Einsatz und die Vorteile von Rauchwarnmeldern und die bestehende Nachrüstpflicht bis zum 31.12.2014 gezielt mit geeigneten Maßnahmen zu informieren.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1040

Meldung beobachteter strafbarer Handlungen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle städtischen Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der städtischen Unternehmen und Eigenbetriebe, die Außendienst versehen, insbesondere die Hilfspolizisten des Ordnungsamtes, anzuweisen, im Rahmen ihres Außendienstes alle Beobachtungen und Feststellungen, die zu einer strafbaren Handlung führen könnten oder eine solche bereits darstellen, unverzüglich der Polizei zu melden. Dies betrifft insbesondere alle Aktivitäten bezüglich möglicher Haus- und Wohnungseinbrüche.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1041

Wohnungsprostitution

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, überall dort, wo bekannt wird, dass es im Stadtgebiet auch zu Wohnungsprostitution kommt, sofort zu überprüfen, ob im konkreten Fall Minderjährige der Prostitution nachgehen. Außerdem ist das Hilfs- und Beratungsangebot für Frauen, die die Prostitution aufgeben wollen, zu intensivieren.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1092

Kranwagen der Berufsfeuerwehr

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche wesentlichen Unterschiede zu den einschlägigen Vorschriften der Feuerwehnormen weist der neue Kranwagen der Berufsfeuerwehr auf?
2. Inwieweit können im Einsatzfall diese Unterschiede zu Nachteilen oder gar Gefahren führen?
3. Welches Zubehör für dieses Fahrzeug muss noch zu welchen Kosten beschafft werden?
4. Wann wird dieses beschafft?
5. In wessen Eigentum steht aktuell der inzwischen außer Dienst gestellte Kranwagen?
6. Über welchen Restwert verfügt das alte Fahrzeug aktuell noch?
7. Was wird mit diesem Fahrzeug passieren?
8. Wer erhält bei einem Verkauf den erzielten Erlös?
9. Warum ist diese Lösung des seit langem bestehenden Problems der Ersatzbeschaffung für den alten Kranwagen erst jetzt umgesetzt worden?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1099

Kassel, 26. September 2013

Abmahnung Revisionsamtsmitarbeiterin zurückziehen

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung appelliert an den Magistrat, die Abmahnung gegen die Mitarbeiterin des Revisionsamts zurück zu ziehen.

Begründung:

Die inzwischen nicht mehr im aktiven Dienst Beschäftigte hatte die Fraktionen über die Missstände in der Amtsführung der Leiterin des Revisionsamtes informiert. Dies war erst erfolgt, nachdem die Informationen über den Dienstweg zu keiner erkennbaren Abstellung bzw. zeitnahen Prüfung der Vorwürfe geführt hatte.

Diese ehrbare und begrüßenswerte Haltung einer städtischen Bediensteten, erkannte Missstände offen zu legen, um sie abzustellen oder zu verbessern, wird von der Stadtverordnetenversammlung als Unterstützung ihrer eigenen Aufgaben positiv bewertet.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de
Kassel, 11. Oktober 2013

Vorlage Nr. 101.17.1104

Zwischenstand der Umsetzung des Integrationskonzeptes

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Was ist die aktuelle Entwicklung der Umsetzung des Integrationskonzeptes?
2. Welche Erfahrungen haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rathauses mit der Fortbildung im Bereich Interkulturelle Kompetenz gemacht?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Boris Mijatovic

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender